

Vertraulich !

Kabinettsratsprotokoll Nr. 181

vom 14. Mai 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Stöckler und Ing. Zerdik; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Miklas, Dr. Resch, Dr. Tandler und Dr. Weiss.

Zugezogen:

zu Punkt 2: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionsrat Dr. Ehrenfeld-Pop.

zu Punkt 6: Vom Staatsamt für Volksernährung: Ministerialrat Dr. Haager.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 17.00 – 20.30.

*Reinschrift (19 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Personalbeschlüsse als Anhang zum KRP 181 (fol. 17)*

Inhalt:

1. Vorgang bei Einholung der Ermächtigung zur Erlassung von Anordnungen nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 160.
2. Regelung des Papierverbrauches der Zeitungen.
3. Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 28. April 1920, L.G.Bl. Nr. 235 bewilligten Anlegens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
4. Erhöhung des Krankengeldes der in Heilanstalten, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten.
5. Forderungen der paritätischen Lohnkommission.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom

3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 545, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschlüsse des Kabinettrates vom 27.4.1920 über die Nichteinhebung einer Papierabgabe für Zeitungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisungen des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regelung des Verbrauchs von Zeitungspapier (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Information für den StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Änderung des Kabinettsbeschlusses vom 27.4.1920 hinsichtlich der Berechnung des begünstigten Rotationspapierpreises (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien aufgrund eines nö. Landesgesetzes bewilligte Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien mit Begründung (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhöhung des Krankengeldes der in Heilanstalten, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Änderung einiger Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehlprodukten (6 Seiten)

## 1.

*Vorgang bei Einholung der Ermächtigung zur Erlassung von Anordnungen nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 160.*

Über einen Anfrage des Staatssekretärs P a u l hinsichtlich des Vorganges bei Antragstellung auf Ermächtigung zur Erlassung von Anordnungen im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 15. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, ermächtigt der Kabinetts rat den sprechenden Staatssekretär, in diesen Angelegenheiten seine Vorschläge ohne jedesmalige Befragung des Kabinettsrates unmittelbar an den Präsidenten der Nationalversammlung zu erstatten.

## 2.

*Regelung des Papierverbrauches der Zeitungen.*

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweist darauf, dass am 15. Mal d. J. die Giltigkeit der Vollzugsanweisung vom 28. April 1920, St.G.Bl. Nr. 190, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, ablaufe. Da die vermehrten Kohlenlieferungen eine nennenswerte Steigerung der Papiererzeugung herbeigeführt haben, liege kein Grund mehr vor, die jetzigen Einschränkungen im Umfange der Zeitungen weiter aufrecht zu erhalten. Zudem wäre die Fortführung der Sparmaßnahmen mit einer weitgehenden Arbeitslosigkeit unter den Buchdruckern verbunden, woraus dem Staate, da diese hochqualifizierten Arbeiter nach ihrer spezifischen Ausbildung in Betrieben anderer Art kein Unterkommen finden können und Zuwendungen über den Betrag der normalen Arbeitslosenunterstützung erhalten müssten, bedeutende finanzielle Lasten und sonstige große Schwierigkeiten erwachsen würden.

Vom Ressortstandpunkte des sprechenden Unterstaatssekretärs aus betrachtet wäre daher den Zeitungen vom 16. Mai an das Erscheinen in dem nach der Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 83, zulässige Umfange wieder zu gestatten und dabei gleichzeitig der Bezug verbilligten Rotationspapieres neu zu regeln.

Mit letzterer Angelegenheit habe sich auch der Zeitungsbeirat in der Sitzung vom 12. Mai d. J., beschäftigt und sei hiebei zu dem Vorschlage gelangt, der Kabinettsrat möge in dem Punkten 2 und 3 seiner Beschlüsse vom 27- April d. J. folgende Änderungen eintreten lassen:

Punkt 2: Die Begünstigung des ermäßigten Preises wird den Zeitungen einschließlich der Gewerkschaftsblätter, die bereits jetzt auf Rotationspapier erscheinen, gewährt. Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich bei Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen auf einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247, 5 gr pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur auf einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 gr pro Exemplar einer Ausgabe bei Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, auf einen wöchentlichen Verbrauch, der einem Gewichte von 30 gr für jede einzelne Ausgabe entspricht.

Die Auflage wird in der Form ermittelt, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die tägliche Auflage für den Monat Jänner bekanntgeben. Bei zweimal täglichem Erscheinen wird die Auflage der Hauptaussgabe abgedeutert von jener der Nebenausgabe ermittelt. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird überprüfen, ob die von den Zeitungsunternehmungen gemachten Angaben richtig sind. Unwahre Angaben ziehen den Verlust der Preisbegünstigung nach sich. Der Monat Jänner gilt als Richtschnur für die Feststellung der Preisbegünstigung auch für die

Monate Februar und März. Für die Monate April, Mai, Juni ist der Papierverbrauch im Monate April der Berechnung der Preisbegünstigung zugrunde zulegen. In dem der Preisbegünstigung teilhaftigen Quantum ist ein 10%iger Abriss mit zu berücksichtigen. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie den Besitz nicht gewechselt haben oder wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 5 K auf 11 K für die Monate Mai und Juni gewährt. Doch wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen nach Anhörung des Zeitungsbeirates auch solchen Zeitungen die Preisbegünstigung zuzugestehen, wenn allgemeine wirtschaftliche Momente dafür sprechen.

Punkt 3: Den selbständigen Mittags- und Abendblättern wird ein begünstigter wöchentlicher Papierverbrauch im Ausmaße vom 67.5 gr pro Exemplar gewährt.

Bezüglich der Berechnung der Auflagenzahl und des Abrisses sowie bezüglich der Zuwendung der Preisbegünstigung an Blätter, die den Besitz gewechselt haben oder wechseln werden, hat sinngemäß das unter Punkt 2 Ausgeführte zu gelten.

Redner erbitte sich nunmehr die Ermächtigung des Kabinettsrates, entsprechend diesen Vorschlägen die weiteren Verfügungen über die verbilligte Abgabe von Rotationspapier an die Zeitungen treffen zu dürfen.

Im Anschlusse an die Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n entspinnt sich eine längere Wechselrede einerseits über die Frage der eventuellen Beibehaltung der Sparmaßnahmen noch bis Ende Mai und andererseits über die Frage, welcher Umfang den Zeitungen zur Vermeidung einer Arbeitslosigkeit unter den Buchdruckern über das jetzt zulässige Maß hinaus zugestanden werden könnte, für welche Seitenanzahl und nach welcher Auflagenhöhe ihnen der Bezug verbilligten Papiers eingeräumt werden solle und mit welchem Preise sie den Mehrverbrauch zu bezahlen hätten. Im Zusammenhange damit erörtern der V o r s i t z e n d e und die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. R e i s c h die Trennung des Inseratengeschäftes von der politischen Presse durch Schaffung amtlicher Ankündigungsblätter der Landesregierungen und der Gemeinde Wien.

Zwecks Rücksprache der parlamentarischen Regierungsmitglieder mit ihren Parteiklubs wird sodann die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Beratungen empfiehlt Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n, die Vorschläge des Zeitungsbeirates im allgemeinen anzunehmen, der Bestimmung des Punktes 2 über die Ermittlung der Auflagenhöhe aber folgende Fassung zu geben:

„Die Auflage wird in der Form ermittelt, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamt

für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die tägliche Auflage für jeden Monat im Nachhinein bekanntgeben.“

Der im Kontext folgende Satz bezüglich der Monate April, Mai und Juni hätte demgemäß zu entfallen.

Weiters wäre mit Rücksicht darauf, dass der Papierpreis für den Monat Juni noch nicht feststehe, über die Verbilligung des Rotationspapierses Nachstehendes zu bestimmen:

„Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie den Besitz nicht gewechselt haben oder wechseln werden, wird für die Monate Mai und Juni eine Preisbegünstigung von 6 K gewährt.“

Bei der Entscheidung wegen des Umfanges der Zeitungen wäre davon auszugehen, ihnen einen solchen Papierverbrauch zuzugestehen, dass sie für ihr Buchdruckerpersonal noch eine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit behalten. Nach einer Auskunft des Fachverbandes könnte durch die Gestattung von 16 Seiten für die Wochentagsnummern und von 32 Seiten für die Sonntagsnummern dem Eintritt einer Arbeitslosigkeit größeren Maßes vorgebeugt werden. Dar sprechende Unterstaatssekretär rate daher darauf ein, den Zeitungen diese Seitenanzahl zu bewilligen.

Der Preisbestimmung für den Mehrverbrauch an Papier habe der Kabinettsrat allerdings insoferne vorgegriffen, als nach Punkt 1 der Beschlüsse vom 27. April d. J. von der Einhebung der Exportauflage für das die begünstigte Menge übersteigende Papier abzusehen sei. Werde dieses Papier aber ohne jeden Zuschlag zu den Gestehungskosten abgegeben, so blieben zur Deckung der staatlichen Zuschüsse zur Verbilligung des Papiers für die begünstigte Seitenanzahl bloß die Exportgewinne übrig und es sei zu befürchten, dass daraus allein der Staat sich für die Aufzahlungen nicht werde schadlos halten können. Redner schlage daher vor, zur Hereinbringung dieser Aufwendungen des Staates einen Refundierungsfond zu schaffen und zu dessen Dotierung von den Zeitungen für jedes über das begünstigte Maß bezogene Kilogramm Papier den Betrag von 1 K einzuheben. Darnach würde sich also dieses Papier auf 12 K pro kg stellen.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, an die Stelle der Punkte 2 und 3 seiner Beschlüsse vom 27. April d. J. die vom Zeitungsbeirate vorgeschlagene Neuregelung unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n und der Ergänzung über die Schaffung eines Refundierungsfonds treten zu lassen.

Weiters beschließt der Kabinettsrat, die am 15. Mai außer Kraft tretende Vollzugsanweisung vom 28. April 1920, St.G.Bl. Nr. 190, durch eine neue Vollzugsanweisung zu ersetzen, in der das zulässige Höchstgewicht bei Tages- und

Wochenzeitungen für die Haupt- und Nebenausgabe per Tag mit 60 g an Werktagen und 120 g an Sonn- und Feiertagen, bei selbständigen Montagsblättern mit 60 g per Exemplar und bei selbstständigen Mittag- und Abendblättern mit 23 g per Exemplar bestimmt wird.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird beauftragt, diese Vollzugsanweisung noch im Laufe des heutigen Tages zu erlassen.

### 3.

*Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 28. April 1920, L.G.Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 28. April 1920, L.G.Bl. Nr. 285, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

### 4.

*Erhöhung des Krankengeldes der in Heilanstalten, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten.*

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass es auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 4. Februar 1920 den spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten zu den ihnen gesetzmäßig gebührenden Krankengelde von täglich 2 K eine Teuerungszulage von täglich 3 K in Wien und 2 K außerhalb Wiens gewährt wurde. Desgleichen wurde Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie Kriegsbeschädigten, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und gepflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, zu dem derzeitigen Taggeld von 2 K eine Teuerungszulage von 3 K in Wien und 2 K außerhalb Wiens bewilligt.

Die Gewährung dieser Teuerungszulagen sei nur für die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai 1920 vorgesehen gewesen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich jedoch beim Ablauf dieser Frist nicht gebessert, sondern seien insbesondere durch die fortgesetzte Teuerung jener Bedarfsgegenstände, zu deren Anschaffung das Kranken- bzw. Taggeld vornehmlich bestimmt ist, schlechter geworden. Es wäre daher unbillig, gerade den an der Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit behinderten Kriegsbeschädigten die

Zuschüsse ab 15. Mai zu entziehen. Die Weiterführung dieser Teuerungszulagen schein umsomehr begründet, als durch das Gesetz vom 16. April 1920, St.G.Bl. Nr. 197, eine Erhöhung der Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten eingetreten und dem Staatssekretär für soziale Verwaltung in diesem Gesetze die Ermächtigung erteilt worden sei, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die erhöhten Teuerungszulagen zu den Renten nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren. Redner erbitte daher vom Kabinettsrate die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die auf Grund des Beschlusses des Kabinetts vom 4. Februar 1920 bewilligten Teuerungszulagen in einer der Rahmen dieses Beschlusses nicht übersteigenden Ausmaße entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete insoweit weiter zu gewähren, als gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl. Nr. 197, nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen bewilligt werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 5.

### *Forderungen der paritätischen Lohnkommission.*

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass der Staatskanzler am 12. Mai d. J. der paritätischen Lohnkommission die Stellungnahme der Staatsregierung zu ihren in der letzten Sitzung des Kabinettsrates behandelten Forderungen bekanntgegeben habe.

Der Forderung nach Erhöhung der gleitenden Zulage wurde vollständig und bezüglich der Einreihung in die einzelnen Ortsklassen durch die jüngst eingebrachte Gesetzesvorlage (II. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) teilweise Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Regelung der Amtszeit wurde erklärt, dass die Aufhebung des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, von der Regierung nicht in Aussicht genommen werden könne, da die Einbringung eines derartigen Aufhebungsgesetzes für die Regierung wohl unmöglich sei. Im übrigen habe die paritätische Lohnkommission bei Abschluss ihrer Verhandlungen im Hauptausschusse das Parlamentes die Regierungsforderung nach siebenstündiger Amtszeit zur Kenntnis genommen und beinhalte diese Maßnahme der Regierung einen wesentlichen Bestandteil der damals gefassten beiderseitigen Beschlüsse. Die Regierung sei jedoch bereit mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstbetriebe und Dienstesverwendungen der einzelnen Angestellten Vorsorge zu treffen, dass in den einzelnen Ressorts im Einvernehmen mit den Organisationen

zweckentsprechende Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung getroffen werden. Was die Urlaube anbelange, so habe die im vorigen Jahre durchgeführte Erweiterung der Urlaube ihre Begründung in dem Umstande gehabt, dass während der Dauer des Krieges die Urlaube trotz der besonderen Inanspruchnahme der Bediensteten entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße ausgenützt werden konnten.

Im Vorjahre sei der verlängerte Urlaub ausgenützt worden und es falle daher für heuer diese Begründung weg.

Eine allgemeine Verfügung betreffe Verlängerung der Urlaube im heurigen Jahre zu treffen, sei daher die Regierung nicht in der Lage. Immerhin solle aber keine Verkürzung des in den früheren Jahren bestandenen üblichen Urlaubsausmaßes eintreten und es würde weiter keinem Anstande unterliegen, durch im eigenen Wirkungskreise der einzelnen Ressorts zu treffende Verfügungen in besonderen Fällen Verlängerungen zuzugestehen.

Bezüglich der Einreichung um Aufenthaltsbewilligungen in den einzelnen Kronländern werde auf die vor kurzem erlassene Verfügung der Regierung verwiesen, über die hinauszugehen die Regierung mit Rücksicht auf die mit den Ländern nach langem, schwierigen Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen nicht in der Lage sei.

Eine Ausdehnung der Fahrbegünstigungen sei mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates unmöglich.

Die Forderungen der paritätischen Lohnkommission hinsichtlich der Entlohnung von Überstundenarbeit müsse die Regierung als zu weitgehend betrachten. Die Regierung sei bereit, die derzeit bestehenden Überstundenentlohnungen im Kanzleidienste entsprechend zu erhöhen und es sei hiefür vorläufig das doppelte Ausmaß in Aussicht genommen. Ob über dieses noch hinausgegangen werden könne, müsste von weiteren Beratungen im Schoße der Regierung abhängig gemacht werden.

Die verlangte Novellierung des Pensionsgesetzes wurde abgelehnt

Bezüglich des Wirkungskreises der paritätischen Lohnkommission müsse die Regierung vorerst feststellen, dass die Kommission weder auf gesetzlicher Grundlage beruhe, noch die ihr angehörenden Vertreter der einzelnen Organisationen auf Grund irgendeines Gesetzes, einer Verordnung oder Vereinbarung seitens der gesamten vertretenen Arbeitnehmer bestellt worden seien. Es könne somit mangels dieser Voraussetzungen die Lohnkommission nicht als Personalvertretung im Sinne der in Aussicht genommenen Schaffung von Personalvertretungen angesehen werden. Die Regierung werde in den nächsten Tagen nach Abschluss der diesbezüglichen Beratungen Maßnahmen gesetzlicher Natur für die Bestellung von Personalvertretungen der Staatsbediensteten treffen.



Bis zur Aufstellung dieser Personalvertretung sei jedoch die Regierung selbstverständlich bereit, im Sinne der bereits bisher geübten Vorgangsweise und in Anerkennung des bisherigen Wirkungskreises der paritätischen Lohnkommission dieselbe zu Beratungen über von ihr geplante Personalmaßnahmen heranzuziehen beziehungsweise ordnungsmäßig gegebene Anregungen der Kommission entgegenzunehmen. Die Regierung müsse aber einen besonderen Nachdruck darauflegen, dass die paritätische Lohnkommission, wie es schon ihr Name sagt, keine einseitige Vertretung der Bedienstetenschaft, sondern eine gemeinere Institution für Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstelle.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und beauftragt das Staatsamt für Finanzen, die Amtsvorstände und Unterbehörden im Sinne der vom Staatskanzler gekennzeichneten Stellungnahme zur Amtsstunden- und Urlaubsfrage zu verständigen und hiervon auch die übrigen Ressorts zum Zwecke eines analogen Vorgehens in Kenntnis zu setzen. Bezüglich der Amtsstunden wird zu betonen sein, dass in den einzelnen Ämtern und Anstalten von den Vorständen mit den beteiligten Organisationen unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der 7stündigen Amtszeit Verhandlungen über die zweckmäßige Einteilung der Amtsstunden gepflogen werden können. Über die getroffene Regelung wird die Berichterstattung vorzubehalten sein.

## 6.

*Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. 1919, St.G.Bl.Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten. In diesem Gesetzentwurfe werde das System der Kontingentierung aufrechterhalten; es seien jedoch gewisse Freiheiten hinsichtlich der Vorschreibung und Aufteilung des Kontingentes vorgesehen. Redner erbitte sich die Ermächtigung, diese Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Wie der sprechende Staatssekretär weiters ausführt, beabsichtige das Staatsamt für Volksernährung das Gesamtkontingent, entsprechend den Erfahrungen, die im Vorjahre bei der Ablieferung gemacht wurden, mit 110.000 Tonnen und die Übernahmepreise für Weizen, Gerste und Hafer im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen mit 1000 bzw. 900 bzw. 800 K festzusetzen, wobei diese Preise als Mindestpreise zu gelten hätten.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher dich außer dem

Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Dr. Reich und Hanusch sowie Unterstaatssekretär Dr. Eisler beteiligten, wurde dem Bedenken Ausdruck gegeben, die auf der vorjährigen tatsächlichen Ablieferung gegründete Festsetzung des Kontingentausmaßes berge die Gefahr in sich, dass die Ablieferung ebenso wie im Vorjahre hinter der Vorschreibung zurückbleiben werde.

Der Kabinettsrat ladet daher den Staatssekretär für Volksernährung ein, bei der Beratung der Vorlage, im Ausschusse zu erklären, dass die Festsetzung des Kontingentes mit 110.000 t im Kabinettsrat nicht unwidersprochen geblieben, daher als Minimum anzusehen sei und dass ein prozentueller Zuschlag in Aussicht genommen werden müsse.

Im übrigen erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Volksernährung die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung mit der Maßgabe, dass entsprechend einem Antrag des Staatssekretärs Dr. Reich die Bezeichnung „Deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt“ anstatt - in „staatliche Getreideanstalt“ - wie diese im Artikel II der Vorlage vorgesehen ist – in „österreichische Getreideanstalt“ abgeändert wird.

[KRP 181, 14. Mai 1920, Stenogramm Groß]

181. Sitzung, 14. Mai 1920.

Reisch, Hanusch, Eldersch, Paul, Miklas, Eisler, Ellenbogen, Deutsch, Fink, Ramek, Mayr, Resch, Tandler, Weiß.

[Zugezogen]: Grimm.

1.

Ellenbogen: -.

Paul: Im Gesetz über die Regelung der Eisenbahntarife ist [im] § 4 gesagt: ... Ich habe solche Entscheidungen zu treffen. Um nicht ungleichförmig vorzugehen, frage ich, ob das durch das Kabinett geht oder ich mich direkt an den Präsidenten wenden kann, an den Hauptausschuß? St.G.Bl. Nr. 180 [vom] 13. April 1920 //[nachträglich ergänzt]: über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post- und Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände, sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.//

Renner: Durch die Staatskanzlei ist es üblich.

Paul: Es ist eine Ermächtigung für gewisse Verfügungen von vornherein. Ich möchte die Ermächtigung erbitten, sie durchführen zu können ohne jedesmal an den Hauptausschuß herantreten zu müssen.

Renner: [Der Kabinettsrat erteilt] die Ermächtigung, direkt mit dem Hauptausschuß zu verhandeln. Es ist eine reine Ressortangelegenheit im Einvernehmen mit dem einen oder anderen Staatsamt. [Der Staatssekretär wird ermächtigt], direkt an den Präsidenten die Vorschläge zu erstatten.

2.

Eldersch: Die Polizeidirektion in Graz [ist] verstaatlicht worden, [das] bedingt Reorganisations- und Reformarbeiten.

//[Am Rand]: Noch zu machen.//

3.

Ellenbogen: Am 15. Mai läuft die Einschränkung des Papierverbrauchs ab. //[Nachträgliche Ergänzung]: 28. /4. 20, St.G.Bl. Nr. 190 betreffend die Regelung des Verbrauchs von Zeitungsdruckpapier.// Für eine längere Zeit läßt es sich nicht rechtfertigen wegen der besseren Belieferung der Papierfabriken mit Kohle. 1.700 Tonnen mehr Kohle [werden] der Papierindustrie zugeführt, so daß Papierproduktion nennenswert gesteigert wird. Dadurch ist die Einschränkung nicht mehr gerecht[fertigt].

Andererseits darf man nicht vergessen, daß [ungeachtet aller Rücksicht auf die] Staatsinteressen bei den Buchdruckereien alte Arbeiter beschäftigt sind, welche in keinen anderen Beruf überzuführen sind. Daraus ergeben sich alle möglichen Schwierigkeiten. Wenn also die Kohlebelieferung der Papierindustrie eine bessere wird, so wäre die starke Einschränkung der letzten Verordnung aufzuheben.

Dagegen ist es nötig, die Frage der Aufteilung der Summen, die vom Staat zur Beseitigung der Preisdifferenz vorgesehen sind, in eine feste Regel zu bringen. Sonst kann die Presse keinen Gebrauch [davon] machen, solange keine Regelung getroffen ist.

Daher folgende Vorschläge: -. Die Vorschläge sind nur eine Ausführung dessen - [der Beschlüsse], die schon im Kabinettsrat vom 27. April gefaßt wurden und in

*Einklang gebracht wurden mit der Formulierung, wie sie vom Papierverband vorgeschlagen wurde.*

*Reisch: Wir haben gemeint, die jeweilige Auflage als Grundlage zu nehmen.*

*Ellenbogen: Es handelt sich nur um eine Berechnung für die vergangene Zeit.*

*Renner: Warum berechnet man nicht den effektiven Verbrauch? Es wird nur gesagt, wieviel Papier begünstigt abgegeben werden kann, es wird aber nicht gesagt, wieviel Papier unbegünstigt bezogen werden kann.*

*Wir hatten eine andere Modalität vorgesehen, daß für das über das normale Maß hinaus verwendete Papier nicht nur der volle Preis, sondern der Exportpreis zu zahlen ist. Es müssen doch die staatlichen Leistungen hereingebracht werden.*

*Reisch: Wir haben die Exportauflage auf den inländischen Mehrverbrauch nicht beschlossen, weil es damals einen Mehrverbrauch nicht gab. Die Frage ist jetzt erst zu lösen. Ich weiß nicht, welche Mengen in Frage kommen können, der Kabinettsrat soll entscheiden.*

*Eine Papierfabrik will den Papierpreis auf 24 Kronen erhöhen. Es ist ausgeschlossen, daß der Staat die Differenz von 5 Kronen auf sich nimmt. Es müssen solche Preisexzesse verhindert werden, wir werden ihnen einfach die Kohlenlieferungen einstellen. Wie ist die Preisregulierung des Papiers?*

*Eisler: Ich bin für die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes. Ich sehe die Notwendigkeit einer Änderung nicht ein. Es sind ernste Bestrebungen wegen der Arbeiter. Die Zahl ist nicht so groß wie die drei Zeitungen behaupten. Für die Leute soll vorgesorgt werden. Es geht auch.*

*Nun sieht die Sache so aus, eine wesentliche Erhöhung des Papierpreises, auch dann wenn die Papierfabriken ihre Preise erhöhen, wird ohne Gefährdung der politischen Zeitungen nicht möglich sein. Es wird dazu kommen, daß der Staat die Differenz tragen muß. Die Differenz kann er nur durch die Exportabgabe hereinbringen. Die Fabriken haben mehr Kohle und mehr Holz; ich sehe nicht ein, warum bei den billigen Holzpreisen das Papier teurer werden soll. Es ist nicht einzusehen, warum die Preise auf mehr als das Doppelte steigen sollten. Es kann bei dem jetzigen Zustand bleiben.*

*[Es handelt sich nur um] Presse, Tagblatt und Grazer Tagespost, die anderen sind an der Sache nicht interessiert. Bei diesen handelt es sich um eine Differenz von 1-2 Seiten. Die anderen begrüßen es, daß sie an einen geringeren Umfang gebunden werden, aber ihnen der Bezug des Papiers dafür zu verbilligten Preisen gewährleistet wird. Es wäre gut, wenn das Kabinett auch von der Seite die Sache betrachten könnte.*

*Die Blätter berufen sich immer auf die Notwendigkeit des Inseratenwesens, um die freie unabhängige Presse zu ermöglichen. Die I.[nserate], welche mit der Preisgebung von Staatseinnahmen ermöglicht werden - so liegt an deren Verschwinden niemand etwas. [Es handelt sich um] Heiratsanträge, Todes- und Kuppelinserte. Wenn diese Kategorien verschwinden oder verringert werden, so kann das die Welt aushalten.*

*Es ist nicht einzusehen, warum eine [...] Maßregel, wenn sie sich eingelebt hat, wieder beseitigt wird. Die Zeitungsmacher mißbrauchen einen Teil der Arbeiter und Angestellten als Vorspann. Diesen Einschleichungsversuchen braucht man nicht nachzugeben. Die acht Seiten genügen, in der ganzen Welt muß man sich mit [einem] geringeren Umfang begnügen.*

*Ich sehe nicht ein, warum wir mit dem wertvollsten Kompensationsobjekt Mißbrauch treiben sollen. Metallwaren ([...]) und Papier haben eine steigende Konjunktur. Warum wir diese Konjunktur nicht ausnützen, sondern dem Inseratengeschäft opfern sollen, sehe ich nicht ein.*

*[Ich beantrage], die Geltungsdauer der jetzigen Verordnung bis 31. Mai auszudehnen.*

*//[Am Rand]: Aufrechterhaltung der Einschränkungen nach der Vollzugsanweisung vom 30. April bis 31. Mai; der Großteil der Presse mit Festsetzung eines geringeren Umfanges gegen Sicherstellung verbilligten Papierbezuges dafür einverstanden und Rotationspapier unser wertvollstes Kompensationsobjekt darstellt.//*

*Ellenbogen: Die Dinge liegen nicht so. Der Kabinettsrat hat selbst niemals die Einrichtung als ständige in Aussicht genommen. Während der Hauptausschuß sich ~~mit~~ - die Maßregel bis Ende Mai vorgeschlagen hat, hat der Kabinettsrat sie nur bis Mitte Mai vorgesehen.*

*Dann ist es richtig, daß die beiden Blätter ihren Einfluß auf die Öffentlichkeit in sträflicher Weise ausnützen. Aber diese Agitation ist nicht ausschlaggebend für mich vom Standpunkt des Ressorts. Dem Staatsamt für Handel kann es nicht gleichgültig sein, ob Unternehmungen mit großen Anlagen zugrunde gehen oder nicht. Wir haben nicht das Interesse, so ganz gleichgültig über diese Dinge hinwegzugehen.*

*Die Tatsache, daß die Gefahr einer Verlängerung dieser Verordnung unter der Arbeiterschaft bedenkliche Wirkungen zeigen wird, ist es, die mich zu meiner Stellungnahme bestimmt. Unter den Buchdruckern und den Arbeitern der graphischen Gewerbe ist eine ganz beispiellose Aufregung entstanden, die sich darin äußert, daß [sich] die Gewerkschaftskommission an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Man kann begreifen, welche Bedeutung diese Sache hat, wenn [man bedenkt, daß] das Tagblatt 30 M[illionen] Kronen Lohn gezahlt hat. Diese Leute hätten dem Staatsschatz zu Lasten zu fallen. [Dies] wo in der Gegenwart, wo die Gefahr besteht, daß wir in einer Reihe von Betrieben vor [einem] Abwanderungszwang der Arbeiter stehen, wir eine Entvölkerung des industriellen Lebens zu gewärtigen haben, die unnötigerweise zu vermehren wir keinen Anlaß haben. Ich habe Respekt vor dem Standpunkt, daß vor dem größeren Interesse auch Einzelinteressen von Arbeitern zurücktreten müssen, aber jetzt wo die Papierindustrie leichter arbeitet, ist eine solche Grausamkeit sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen.*

*Ich bin daher nicht für die Verlängerung der alten Verordnung. Ich bin zugänglich für Vorschläge, welche [eine] Einschränkung für die großen Blätter treffen, aber die Beschränkung auf acht Seiten kann nicht bleiben.*

*Renner: In den letzten Dezennien hatten ein paar kapitalistische Unternehmungen aus dem A.[nnoncen]-Geschäft große Gewinne. Diese nahmen - [haben] den Bedauernswerten, welche [etwas] ankündigen mußten, große Steuern auferlegt und haben die Gewinne [dazu] genützt, die öffentliche Meinung in ihren Blättern zu fälschen.*

*Wir müssen die Zeit dazu nützen, um dem moralischen Gebot zu genügen, das A.[nnoncen]-Geschäft von der Politik zu trennen. Wir müssen [erwägen], die Landesregierungen für ihre Länder und Wien für ihr Gebiet zu ermächtigen, selbst Kleinanzeiger zu herausgeben. Diese werden überall genommen werden und werden sich bezahlen. Wer eine solche Ankündigung zu leisten hat, der soll sie bezahlen. Dieser Verkehr wird vermittelt werden können zum Selbstkostenpreis. Die Leute werden ihre A.[nnoncen] haben. Aber nochmals den Zustand [...], daß private Firmen die A.[nnoncen] besteuern und mit den Erträgen die öffentliche Meinung verfälschen, haben wir nicht notwendig. Die private Arbeitsvermittlung wurde belassen, aber daneben die öffentliche Vermittlung und die Berufsgenossenschaften gestellt. Beim Ankündigungswesen kann das gleiche geschehen. Der jetzige Zustand ist eine Gefahr für die öffentliche Moral und für das politische Denken der ganzen Bevölkerung.*

*Die Sache ist leicht zu machen. Wir nehmen den Blättern das A.[nnoncen-Geschäft] nicht. Wir stellen ihnen Papier für acht Seiten zur Verfügung, das genügt auch für die Anzeigen. Im übrigen sollen die Leute nicht an den Ankündigungen verdienen. Wir brauchen zur Durchführung einige Zeit, man wird in den anderen [...] über 1/8 des*

*Umfangs frei lassen, aber nicht zu begünstigten Preisen, sondern zum wirklichen Preis plus Exportprämie. Die Annoncensetzer kann man in den öffentlichen A.[nnoncen]-Druckereien beschäftigen.*

*Ich bin nicht der Meinung, daß man es so machen soll [wie beantragt]. Man soll es auf 14 Tage verlängern und [sich] während dieser Zeit schlüssig werden. Die Blätter haben durch Jahrzehnte unsittlich Kapital erworben und machen uns die größten Schwierigkeiten.*

*//[Am Rand]: Verlängerung der Beschränkung auf 14 Tage für die Vorbereitung der Ankündigungsblätter.//*

*Reisch: Wir haben diese Maßnahme als Notmaßnahme [bedingt] durch den Kohlen- und Papiermangel bezeichnet. Es war niemals in Aussicht genommen, die Einschränkung dauernd zu gestalten. Zerdik hat schon vor zehn Tagen gesagt, es ist nicht mehr notwendig, die Beschränkung zu verlängern und hat für die Aufhebung plädiert. Ich halte die Aufrechterhaltung der Beschränkung nicht für angemessen.*

*//[Am Rand]: Einschränkungsvorfügung war eine Notmaßnahme für die Zeit des durch die Kohlenknappheit entstandenen Papiermangels, [sie] ist daher jetzt wo diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen aufzuheben.//*

*Es geht nicht an, verschiedene Dinge über den gleichen Kamm zu scheren und ohne Rücksicht auf die bisherige [...] allgemein acht Seiten als zulässiges Maß zu bestimmen. Bestehende Unternehmungen werden dadurch ruiniert, [die Beschränkung] nimmt [einen] ungünstigen Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse und setzt uns dem Vorwurf aus, daß wir auf einem Umweg politischen Einfluß auf die Zeitungen gewinnen wollen und die freie Meinungsäußerung, unwürdig der Republik, beeinflussen [wollen].*

*//[Am Rand]: Gleichmäßige Festsetzung von acht Seiten ist ein Unding.//*

*Darum bin ich auch gegen eine Verstaatlichung des A.[nnoncen]-Wesens. Wenn ein Gebiet sich nicht zur Verstaatlichung eignet und [wo] die private Meinung Raum haben muß, so ist das die Presse. Wir müssen uns in der ganzen Welt, in welcher das A.[nnoncen]-Wesen frei ist und zur Alimentierung der Zeitungen beiträgt - würden wir uns bloß stellen. Ich kann nicht zustimmen, daß die Landesregierungen und die Gemeinde [Wien] zur Herausgabe von A.[nnoncen]-Blättern ermutigt werden, die mit einem Defizit enden würden. Das A.[nnoncen]-Wesen ist wegen des starken kommerziellen Einschlages und der mitspielenden internationalen Beziehungen nicht geeignet. Der ?Agent der A.[nnoncen] ist nicht allgemein verwerflich oder verderblich. Es beinhaltet einen Teil des öffentlichen Erwerbslebens.*

*//[Am Rand]: Verstaatlichung des Annoncenwesens wäre [ein] schwerer Mißgriff und würde die Staatsfinanzen belasten.//*

*Ich verfechte den Standpunkt, daß die staatlichen Opfer auf das geringstmögliche Maß reduziert werden. Wir werden aufrechterhalten die Verbilligung nur für ein gewisses Maß, aber darüber hinaus sollen wir der - [dem] freien Erwerbsleben keine Zügel auferlegen. Wenn eine Zeitung sich Papier zum vollen Preis beschafft, so liegt kein Grund vor zur Beschränkung.*

*//[Am Rand]: Beschränkungen nur in dem Ausmaß des verbilligten Papiers, darüber hinaus können Zeitungen Papier zum vollen Preise in beliebigen Mengen verbrauchen.//*

*Offen bleibt die Frage, ob die Exportauflage dazu geschlagen werden soll. Diese Entscheidung stelle ich dem Kabinettsrat anheim. Es ist nicht üblich, von einer nicht zum Export gelangenden Ware eine Abgabe zu erheben; man kann aber sagen, daß die Ware dem Export entzogen wird. Wenn ein Unternehmen sich das Papier auf eigene Kosten beschafft, so ist es nicht gerecht, ihm Vorschriften über das Ausmaß des Papierverbrauches in der strengen Weise wie jetzt zu machen.*

*Deutsch: Die allgemeinen Fragen zu besprechen, hat keinen Zweck. Nach den Bemerkungen Reischs ist er zur Überzeugung gekommen, daß wir das A.[nnoncen]-Wesen nicht staatlich subventionieren sollen. Die Bemerkungen Renners auf Verstaatlichung war ein [...] auf Sicht. Wir wollen nur das A.[nnoncen]-Geschäft nicht subventionieren.*

*Die zweite Frage ist, ob wir, wenn wir das Papier frei geben, dafür soviel verlangen, daß die Subvention für die acht Seiten hereingebracht wird. Dieser Streit ist nicht nur [eine] volkswirtschaftliche, sondern eine politische Frage. Es ist mir ohne Vorlage unmöglich, heute dazu Stellung zu nehmen. Das muß vom Klub besprochen werden. Ohne Klubbeschuß können wir nicht zustimmen.*

*[Ich denke], daß man die Beschränkung noch für einige Tage aufrecht erhalten wird - die Klubs sollen entscheiden, ob wir bei der bisherigen Verordnung bleiben oder die Erleichterungen nach dem Vorschlag Ellenbogens zu treffen [haben]. Der Hauptausschuß hat eine andere Meinung gehabt als der Kabinettsrat. Wenn wir gegen den Willen des Hauptausschusses abweichen, so setzen wir uns der Gefahr aus, vom Parlament desavouiert zu werden. Der Hauptausschuß hat die Aufrechterhaltung bis 30. Mai beschlossen.*

*[Ich] beantrage die Vertagung bis morgen, um den Klubs die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.*

*Hanusch: Ellenbogen und ich waren in der Versammlung der Vertrauensmänner der graph[ischen] Gewerbe. Die Sache hat einen ernsten Charakter. Es dreht sich um die Existenz von 10.000 [Personen]. Die Arbeitslosenversicherung ist gedacht für Leute, die aus verschiedenen Umständen des Wirtschaftslebens vorübergehend arbeitslos werden, für die niemand verantwortlich ist. Wenn aber die Leute arbeitslos [werden] durch [eine] Verfügung der Regierung, so werden sie sich mit diesem Ausmaß nicht begnügen, der Staat müßte durch ein Sonderabkommen die Unterstützung erhöhen. Für diese Branchen, weil der Staat sie arbeitslos macht, könnten wir mit den Sätzen des Gesetzes nicht auskommen. Es käme zu den größten Schwierigkeiten, umso mehr als hier die Unternehmer und die Arbeiter solidarisch sind.*

*Wenn der Kanzler anführt, daß durch [eine] anderweitige Beschäftigung bei der Gemeinde oder den Landesregierungen die Leute beschäftigt werden können, so läßt sich so etwas nicht im Handumdrehen machen. Es vergehen Wochen darüber.*

*Es ist schwer - auf der einen Seite kommen die staatlichen Finanzinteressen, auf der anderen Seite die Arbeiterinteressen in Frage. Es ist nicht leicht zu erklären, die Verordnung bis Ende Mai dauern zu lassen. Wenn ich mir aber sage vom staatsfinanziellen Standpunkt, wie die Sache auszulegen wäre, so stehen die Dinge so: Wenn wir die Zeitungen verpflichten, für den über das Maß des verbilligten Papiers hinaus die Exportabgabe zu bezahlen, ich bin dafür, daß die Auflage bezahlt wird. Wenn wir für das Papier die Exportauflage bekommen, so bleibt es gleichgültig ob das Inland oder das Ausland sie bezahlt.*

*Auf der anderen Seite darf ich nicht nur die Valuta im Auge haben, sondern auch die Beschäftigung der Industrie und unserer Arbeiter. Schließlich sind wir in der unangenehmen Lage, daß wir seit Jahrzehnten im Zeitungswesen großstädtische Zustände haben und [man] sie nicht über Nacht aus der Welt schaffen kann. Auf einmal läßt es sich nicht machen, sondern nur allmählich den Verhältnissen angepaßt.*

*Ich bin dafür, daß die Exportauflage eingehoben wird und jene Maßnahmen getroffen werden, welche die Arbeitslosigkeit mindern. Es soll die Arbeitslosigkeit keine Massenerscheinung werden, welche unangenehm werden kann. Das ist keine Arbeiterschaft, wie ich sie gewöhnlich habe, welche überall untergebracht werden kann. Das sind langjährige Arbeiter, es sind lauter ältere Personen, welche nicht mehr umlernen können und in einen anderen Beruf nicht gehen können. Wir wissen auch, daß es die bestorganisierten Arbeiter sind und es ist schwierig, mit ihnen anzubinden.*

*Nach der Stimmung in der Versammlung haben sie eine ganz revolutionäre Richtung eingenommen.*

*Fink: Schon vor langer Zeit, als wir die Steuern erhöhten und neue einführten, habe ich beantragt eine Auflage für die A.[nnoncen]. Das ist nicht geschehen, sondern man meinte, daß man bei der Post die Gebühr nach dem Gewicht berechnet. Das ist kein voller Ersatz für eine solche.*

*Im Umsatzsteuergesetz ist eine Inseratensteuer enthalten. Bis dahin müssen wir uns anders behelfen. Ich habe keine politischen Gründe, aber ich meine, man muß das Papier wenigstens teuer zahlen lassen. Ich weiß nicht, ob es gut ist, zu sagen, den Exportpreis zahlen zu lassen. Es ist das odioso. Aber man müßte wenigstens einen höheren Preis zahlen lassen für das Papier über acht Seiten.*

*Mir entspricht am besten der Antrag Deutsch, daß man die Sache bis morgen vertagen [soll]. [Ich] beantrage dazu, daß mit der größten Beschleunigung das Referat Ell.[enbogens] vervielf[ältigt] wird, damit die Klubs die Daten haben. Ohne Daten kann der Klub nicht entscheiden. Die jetzigen Bestimmungen weiterzuführen, wird nicht gehen. Wir müssen morgen eine Verfügung treffen. Das Papier über acht Seiten muß teuer [ab]gegeben werden, damit kommt eine kleine A.[nnoncen]-Steuer herein und es ist der Gerechtigkeit etwas entsprochen und über das Weitere wird man sehen. Aber den Klubs muß man es vorlegen.*

*Eldersch: In unserem Klub werden viele Herren gegen das Zurückgehen auf die Februarverordnung - sein werden, weil dann das Tagblatt noch in 60 Seiten erscheinen kann. Die Beschränkung des Konsums auf die Hälfte ist zu weit. Wir sind dafür, eine gewisse Erweiterung für bestimmte Fälle oder für die Woche eine Erweiterung des nicht verbilligten Quantums zuzugestehen. Das Ausmaß wäre noch zum bestimmen. Aber so schrankenlos wie es nach der Februarverordnung möglich ist, eine solche schrankenlose Freiheit in der Ausnützung des Materials zuzugestehen, sind unsere Herren nicht bereit.*

*Eine Milderung wäre vorhanden durch einen Aufschlag auf den normalen Preis zur Entschädigung für den Entgang der Exportauflage. Die Maßregel ist gerechtfertigt, weil durch den Verbrauch im Inneren der Export unmöglich gemacht wird.*

*//[Am Rand]: Erscheinen der Zeitungen in dem nach der Februar-Verordnung zulässigen Ausmaße wird Anstoß erregen; immerhin könnte aber doch eine gewisse Erweiterung zugestanden werden gegen höhere Bezahlung des Papiers.//*

*Die Argumente wegen der Betriebe kann ich nicht ganz würdigen. Es steht nicht so, daß der Staat die Betriebe schädigt, sondern die Not. Es handelt sich um zwei Betriebe, ganz Österreich wird sich nicht darum drehen. Da der Papierbezug auch den anderen Druckereien ungeheuer erschwert wird und besonders kein Flachdruckpapier vorhanden ist, sind auch die Arbeiter der ganzen Branche aufgeregt. Nicht, daß sie sich solidarisch fühlen würden mit den Arbeitern in den beiden Betrieben, sondern wegen der Aussichtslosigkeit, daß ihr Betrieb wird aufrecht bleiben können.*

*Es ist schwer, wenn soviel Rotationspapier in Anspruch genommen [wird], so entgeht den anderen Betrieben auch wieder das Flachdruckpapier. Es kommen drei Zeitungen in Österreich in Betracht und wenn ich mich frage, kann ich eine Regelung vornehmen, welche der ganzen Branche eine gleichmäßige Verteilung bringt oder zwei Betriebe auf Kosten der anderen begünstigen [wird], so bin ich für die Regelung, welche der ganzen Branche zugute kommt. Das Material wird nur anders verteilt.*

*//[Am Rand]: Regelung des Papierverbrauches hätte den Zweck, eine gleichmäßige Verteilung des Papiers unter den Druckereien überhaupt zu bewirken, damit nicht wegen dieser großen Blätter die ganze übrige Branche leiden muß.//*

*Man kann soweit finanzielle Fragen mitspielen, kann man die Vorschläge*



annehmen. Es handelt sich nur um die Frage des Ausmaßes, ob die Inanspruchnahme der Papiermenge auch zum höheren Preis unbeschränkt bleiben soll oder nur nach der Februarverordnung beschränkt bleiben soll. Die Möglichkeit der Papieraussnützung nach der Februarverordnung müßte eingeschränkt werden. Wenn das als politische Aktion ausgegeben wird, so kann mich das nicht berühren. Es ist kein politischer Akz[ent] und keine Aktion gegenüber gewissen Zeitungen. Wir müssen eine Regelung treffen, welche die ganze Branche befriedigt.

Ich bin nicht dafür, die A.[nnoncen] unmöglich zu machen durch Maßnahmen der Regierung. Ich bin aber dafür, daß Wien ein I.[nseraten]-Blatt gründet und im freien Weg den I.[nseraten]-Blättern Konkurrenz macht. Man muß aber [trachten], den Schweinereien in den I.[nseraten] ein Ende zu machen. Man muß das I.[nseraten]-Wesen reinigen von den Eiterbeulen. Die Gemeinde und andere Korporationen sollen im Wege der freien Konkurrenz eingreifen. Ich bin nicht dafür, daß billiger ins[eriert] werden soll.

//[Am Rand]: Den Blättern soll im Inseratengeschäft durch Begründung eines amtlichen Ankündigungsblattes freie Konkurrenz gemacht werden.//

Die Vorschläge Ell[enbogens] über die Papierverbilligung wären anzunehmen, aber die Frage der Papierverteilung, die Frage der Papiermenge soll noch in den Klubs besprochen werden.

Renner: Ich glaube nicht, daß sich der Standpunkt aufrecht erhalten läßt, daß die Pressefreiheit [nicht] darin besteht, zu schreiben was man zu - [sich] denken kann und jeder seine Meinung frei äußern kann, sondern derjenige, welcher über Papier verfügt, der Bevölkerung seine Meinung aufnötigen kann. Die A.[nnoncen] werden [in diesem Fall] besteuert, damit gewisse Kap.[italisten] dem Volk ihre Meinung aufdrängen [können]. Diese Blätter treiben ein gefährliches Spiel.

Ich muß dem Vertagungsantrag stattgeben, damit die Klubs entscheiden können. Es fragt sich, in welchem Umfang man den Klubs die Entscheidung überläßt?

Ellenbogen: Die Begünstigung über acht Seiten steht außer Frage. Es handelt sich um die Frage der Beschränkung der Zeitung.

Renner: [Zu klären wäre]:

1.) Ob wir von dem Grundsatz abgehen sollen, daß [für] eine Zeitung, welche sich innerhalb der acht Seiten hält, die Auflage gleichgültig ist. Die Stärke der Auflage nach den früheren Monaten zu berechnen ist ungerechtfertigt. Es soll festgehalten werden, daß die Blätter für die ganze Auflage die Begünstigung bis zu acht Seiten in Anspruch nehmen können. Darüber werden sich die Herren in den Klubs Klarheit verschaffen müssen.

2.) Ob zugelassen werden soll, daß über diese begünstigte Menge hinaus die Zeitungen mehr Papier verwenden dürfen zur Ausgestaltung des Blattes und ob dieses Mehr [ab]genommen werden soll zum einfachen Preis oder zum Exportpreis. Es wird Sache der Durchführung sein, nicht [eine] Exportabgabe [einzuheben], sondern eine andere Abgabe anstelle der Umsatzsteuer und in der Höhe der Exportabgabe.

Inzwischen wird Ellenbogen die Vorlage verviel[fältigen] lassen und wir werden abends zu einer kurzen Sitzung zusammentreten.

Reisch: Der Sonntag ist für die Zeitungen jedenfalls frei, weil die Verordnung nicht mehr rechtzeitig erscheinen kann.

Hanusch: Wir können die Verordnung bis 18. verlängern.

Deutsch: Ein kurzes Provisorium sieht nicht gut aus. Wir können morgen Mittag fertig sein und formell die neue Regelung beschließen.

Renner: [Zu klären wäre]:

- 1.) Soll die Begünstigung innerhalb der acht Seiten für die gesamte Auflage gelten?
- 2.) Soll die Mehrverwendung von Papier gegen volle Bezahlung gestattet sein? a)

*Zum Inlandspreis? b) [Zum] Exportpreis?*

*3.) Soll nicht trotzdem ein Maximum in der Seitenzahl bestimmt werden?*

*Reisch: Wird die Beschränkung aufrecht erhalten, dann muß den Unternehmungen auch die Entlassung der Arbeiter gestattet werden.*

*Hanusch: Wenn die Zeitung nachweisen kann, daß die Leute wegen Mangels an Rohproduktion entlassen werden müssen, so gestattet die paritätische Lohnkommission die Entlassung.*

*Renner: Kabinettskonferenz Reisch, Ellenbogen, Eldersch, Fink.*

4.

*Reisch: Gesetz wegen Verwendbarkeit der Schatzscheine von Wien. Ermächtigung zur Einbringung.*

5.

*[Zugezogen]: Wilfling, Davy.*

*Reisch: Besoldungsreform.*

*Davy: Entwickelt folgende Grundlinien der abschließenden Besoldungsreform. -*

*In Verbindung mit diesem Croquis stünde das Communiqué und der gleichfalls verteilte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der staatlichen Dienstgewalt unter Schaffung von Personalvertretungen.*

*Deutsch: Das Communiqué hat von meinem Standpunkt aus in einem Punkt eine bedenkliche Seite: Die Mitwirkung von Personalvertretungen. Da die Besoldungsreform auch die Militärpersonen betrifft, so ist das gefährlich. Die Personalvertretungen dürfen in die Dienstgewalt nichts dreinzureden [haben]. Die Soldatenräte haben nichts bei der Ausübung der Dienstgewalt mitzureden. Die Dienstgewalt soll gestrichen werden.*

*Fink: Zu den Grundsätzen frage ich an, ob es nicht bedenklich ist, [wenn man] bei der horizontalen Gliederung sagt: 'So muß der Angestellte die Sicherheit haben ... überflügelt'. Dann kommt 'Vorteile ... bei Hoheitsbehörden zugute kommen'. Das ist ein Ansp[orn], andere vorzuschieben.*

*Davy: Der Vorschlag ist eingeschränkt auf die festen Bezüge für Ruhegenüsse. Solche wurden nur vereinzelt angestrebt. Die festen Bezüge sollen sich nur beschränken auf Beamte gleicher Art. ~~Kanzleibeamte in den Betrieben~~ -*

*Hanusch: Wenn ich [ein] Organisator der Staatsbeamten bin, dann leite ich keine [allgemeine] Lohnbewegung ein, sondern bloß [eine] für eine bestimmte besonders gefährliche Gruppe. Die muß es erreichen, und die wirkt dann automatisch auf die anderen. Solche Dinge dürfen nicht drinnen bleiben.*

*Eldersch: Man hat die Wahl, eine solche Bewegung auszulösen oder wenn eine Gruppe mehr bekommt, so lösen sich [auch] ohne diese Bestimmung die weiteren Bewegungen aus. Wie glauben Sie - der Gedanke ist, den Streik bei den Beamten der Hoheitsbehörden auszuschließen dadurch, daß man ihnen sagt, wenn Beamte der gleichen Kategorie bei einer Dienststelle eine Erhöhung ihrer festen Bezüge bekommen, dann tritt sie automatisch für sie in Kraft. Dann tritt der von Hanusch geschilderte Fall ein.*

*Geschieht es nicht, so löst jede Erhöhung automatisch die Bewegung nach [einer gleichen] Erhöhung aus. Vielleicht erspart der Staat durch diese Einzelkämpfe einige Millionen Kronen durch die schrittweise Begleichung. Aber daß man das Übergreifen verhindern könnte, scheint ausgeschlossen. Die eine Erwägung wäre, ob nicht etwas erspart wird und wir die Pflicht auf uns nehmen [müssen], die Masse der Einzelbewegungen zu meistern. Dabei ist [aber] wieder die Gefahr, daß einer Gruppe noch mehr gegeben wird und die Bewegung gar nicht zu einem Ende kommt.*

*Vielleicht ist es besser, bei einer Gruppe stärkeren Widerstand zu leisten als mit einem - [einen] Haufen von Einzelkämpfern auszuhalten. Ich würde diesem System bei den Hoheitsbehörden eher geneigt sein, trotz der Gefahr.*

*Hanusch: Das, was Eldersch sagt, ist durch Präjudiz belegt. Ich frage mich nur, ob über diese Punkte überhaupt etwas in dem Elaborat stehen muß. Man soll nicht direkt einen Anreiz geben, daß die Beamtenorganisationen Einzelkämpfe auslösen. Müssen wir in dem Elaborat diese Erklärungen hineinnehmen? Lassen wir die Sache doch an uns herankommen. Wird nichts gesagt, dann ergibt sich von selbst. Aber wir brauchen es nicht geradezu [zu] provozieren.*

*Renner: Es kommt darauf an, was man mit dem Elaborat will. Es soll nicht veröffentlicht werden. Es enthält eine Reihe von lohnpolitischen und lohntaktischen Erwägungen, auf die man sich verstehen kann, auf die man sich aber nicht festlegen will, weil sie für einen Teil der Fälle nicht passen. Gegebenfalls wird man anders vorgehen müssen. Es hängt davon ab, was mit dem Elaborat gewollt wird. Soll es im Kabinettsrat als Grundlage von Beschlußfassungen dienen? Das glaube ich nicht.*

*Wir haben drei Dinge - und insofern ist der Entwurf auf einem richtigen Grundgedanken aufgebaut:*

*Wir haben die leitenden Beamten, welche direkt mit dem Staatssekretär arbeiten und [einer] Sektion vorstehen, die ganze obere Schicht über dem Sektionsrat. Von dieser Gruppe setzen wir voraus, sie darf nicht streiken. Wir setzen für sie voraus, daß für sie das K[oalitions]-Recht keine Bedeutung hat. Wir setzen voraus, daß wir ihnen das geben müssen, was die anderen haben und es soll ihnen der Anreiz, etwas im Streik zu erringen, genommen werden. Das versteht sich eigentlich von selbst, aber es ist in der letzten Zeit fraglich geworden. Auch die leitenden Schichten sind unsicher geworden, weil nur unten zugebessert wird und oben nicht. Auch hierin wird sich eine bestimmte Praxis festsetzen [müssen], daß man oben [etwas] geben wird, wenn es unten geschieht. Der Entwurf hat recht, wenn er sagt, wenn wir nicht wollen, daß die Oberen dennoch streiken, so müssen wir sie in konstruktiver Weise sicherstellen, daß sie im Verhältnis immer mehr bekommen und keinen Streikanreiz haben. Ihnen gegenüber vom Streik zu sprechen, ist sehr inopportun. Man kann im Motivenbericht davon sprechen.*

*Unter diesen Beamten ist eine zweite Schicht, die eigentlich ausführenden Beamten. Unter diesen ist noch immer zu entscheiden, ob ein Bez[irks]kommissär der Bevölkerung gegenübersteht oder im Amt arbeitet, ob er das Imperium trägt oder nicht. Bei dieser Gruppe ist eine große Masse von Beamten. Diese werden sich sicher organisieren. Ihnen gegenüber kann das K[oalitions]-Recht nicht ausgeschlossen werden. Es fragt sich nur, ob man bei der VII. oder V. [Rangklasse] den Schnitt macht. Der Unterschied wird auch aktuell bei der Frage der Personalvertretungen. [Bezüglich] der Beamten bis zur VII. [Rangklasse] kann ich annehmen, daß eine Wahlvertretung das Gewicht des Menschen wiedergibt, ich kann aber keine Personalvertretung konstruieren, die von der VI. Rangklasse aufwärts wirksam wäre. Diese Leute stehen zum Chef in einem unmittelbaren Vertrauensverhältnis und [so jemand] braucht keine Personalvertretung. Für diese oberen Schichten ist eine besondere Form der Vertretung zur Wahrung der Interessen nicht nötig gegenüber dem Chef, wohl aber gegenüber den anderen Kategorien. Die leitenden Beamten werden bei den Personalvertretungen nur die Prügelknaben sein.*

*Von dieser Schicht der Beamten zu unterscheiden sind jene unteren Beamten, welche genau so wie bei einem Wirtschaftsinstitut, [beim] Gaswerk, [bei einer] Bank arbeiten, wie in der Staatsdruckerei oder der Postsparkasse. Bei diesen wäre es von Haus aus das Gegebene, daß sie nicht nach der Pragmatik behandelt werden, sondern nach den Kollektiv-Verträgen. Danach müßte man unterscheiden die Beamten, die*

nach außen der Bevölkerung zu das Imperium tragen und die anderen. Die Wirtschaftsbeamten sollten nach dem Kollektiv-Vertrag behandelt werden und sollten keine oder eine andere Pragmatik haben. Wie kann man diese sachlich notwendigen Scheidungen in das Dienstrecht bringen?

Wenn wir die mittlere Kategorie von der VII. [Rangsklasse] abwärts [nehmen], so bleibt noch die große Unterscheidung: Wer sitzt zwischen vier Mauern und wer tritt vor der Öffentlichkeit auf? Das wechselt stark. Aber der Sicherheitswachmann tritt auf mit dem Imperium, der Hofrat sitzt unter Umständen in der Kanzlei. Man könnte sagen, [man sollte] gewisse Ämter, wie alle politischen und die Finanzbehörden, hereinnehmen mit dem ganzen Apparat, die Verwaltungsbehörden als Hoheitsbehörden und alle anderen anders [behandeln].

Nur fragt es sich, was opportun ist. Ich würde bei den eigentlichen - [leitenden] Beamten nicht sagen, sie haben kein Koalitionsrecht, sondern da der Staat ihnen besondere Vertrauensposten in die Hand legt, müssen sie ad nullum entfernbar sein. Sie sind - zu unbedingter Folgeleistung verpflichtet sind. Der Untergeordnete hat nur [die Pflicht zur] Dienstverrichtung und ist nicht verpflichtet, bei seinem Dienst immer das Ganze der Staatsinteressen zu wahren. Praktisch sehen es die Leute so an. Für die Kategorien der leitenden Beamten gibt es keine Beschränkung der Arbeitszeit. Für die anderen hat die Arbeitszeit einen Sinn.

Ich glaube, das Bedürfnis bei einer modernen Dienst- und Besoldungsreform wäre die Unterscheidung und Herausarbeitung dieser Dinge. Aber nicht so, daß [man] es in lohnpolitische Erwägungen einkleidet, sondern so, daß man sucht, die Konsequenzen festzuhalten. Man sollte streng unterscheiden und das Kabinett müßte sich klar werden, wie es die Grenzen ziehen will.

Der Entwurf hat einen richtigen Grundgedanken: Wir heben die Rangsklassen auf. Das ist kein bloßer Schein, sondern hat die Bedeutung, daß sie durch Besoldungsklassen ersetzt werden. Rang und Besoldung ist nicht identisch. Ein Niedrigerer kann [jetzt] nicht einem Höheren vorstehen, die Aufhebung der Rangsklassen gibt nun eine gewisse Freiheit.

Die Besoldungsklassen sind aufgebaut auf dem Alimentationsprinzip. Jeder weiß, wie weit er kommen kann. Von der Besoldung unabhängig ist die Verwendung. ~~Man kann~~ -. Es wäre besser, [wenn man] die Besoldungsordnung als eine Sustentions-Ordnung festhalten würde, aber die Verwendungsvergütung völlig frei läßt. Nur solange die Verwendung dauert, wird die Verwendungszulage gezahlt. ~~Wenn das Beamtensystem~~ -. Dann hat jeder seine Verwendung und seine Verwendungszulage zu verteidigen und der Beamte würde leiden, wenn ....

Beseitigung der Rangsklassen, Ersetzung durch Besoldungsklassen. Grundsätzlich nur Sustention während die Verwendungsgebühren den eigentlich arbeitenden Beamten auszeichnen. Sie ist in das ?Neutrum zu verlegen und zurückzunehmen.

Unser Rangklassensystem ist aufgebaut auf dem Grundgedanken der Vorbildung: Für Hochschüler mit Prüfung gewisse Rangsklasse usw. Nun enthält der Entwurf eine nützliche Abweichung: Es wird diese Vorbildung nicht mehr ausschlaggebend sein. Ich möchte nicht sagen 'Verwendung', sondern 'Ausbildungsgrad'. Wenn jemand die Vorbildung des Mittelschülers hat, aber sich im Amt ausgebildet hat wie ein Hochschüler, so befähigt ihn seine Ausbildung zur höheren Verwendung. Das ist ein vorteilhafter Gedanke.

Dies wären die Gedankenmomente der Besoldungsreform:

a) Leitende Beamte, b) ausführende Beamte, c) Angestellte im Kollektiv-Vertrag statt Pragmatisierung.

Der Grundsatz Besoldungsklasse statt Rangsklasse.

Das Prinzip der Verwendungsgebühr.

*Das Prinzip, daß nicht [nur] die Vorbildung, sondern die Ausbildung im Dienst selbst auch berücksichtigt werden kann.*

*Wilfling: Warum die Bestimmung über die Sammlung der Beamten der Hoheitsbehörden? Es ist nicht anders möglich, die Besoldungsordnung zu machen für die Gruppen des heutigen Verwaltungsdienstes. Hier kann ich nicht unterscheiden, ob es sich um Hofräte oder Kanzelisten handelt. Wir können nur die Verwaltungsbehörde als Ganzes dazu nehmen. Es können nicht Unterschiede gemacht werden zwischen leitenden und ausführenden Beamten. [Bezüglich] der [gesonderten] Besoldung für Post, Eisenbahnen, Lehrer [...] und Verwaltung stehen wir ganz vereinzelt in der Welt da. Deutschland zieht alle Angestellten einer Gruppe zusammen. Alle[s], ob Militär oder Zivil, ob Post, Telegraphie oder Eisenbahn ist ein einer Gruppe. Dann gibt es keinen Streit. Die Bestimmung wegen der horizontalen Richtung ist nicht nötig.*

*Die Sicherung in der vertikalen Richtung: Diese Bestimmung ist in keinem anderen Gesetz und keinem anderen Staat notwendig. Bei uns halte ich sie [für] nötig im Interesse der leitenden Beamten, weil die Erfahrungen der letzten Zeit gezeigt haben, daß die Oberen geschützt werden müssen. Die unteren Angestellten wollen nivellieren. Es hat sich der Grundsatz entwickelt, daß der [...] genau soviel braucht wie der Hofrat. Das ist ein Grundsatz, welchen nicht einmal die Bolschewiken haben. Nur dagegen soll die Bestimmung einen Schutz bieten. In den deutschen Gesetzen kommt das nicht vor, aber der Aufbau der deutschen Besoldung ist ein solcher, daß der Unterschied aller Leistungen ganz klar zum Ausdruck kommt. Deutschland hat 13 Klassen und Einzelgehälter in sieben Gruppen.*

*Fink: Ich habe Zweifel, ob man sagen soll 'bestehende Titel können ... weitergeführt werden', ob man - die Titel bestehen bleiben sollen und ob der Präsident alle ändern soll. Das ist aber unbedeutend.*

*Ich möchte aber, daß gesprochen wird über die Widerruflichkeit. Man - [Es] müßte, obwohl ich nicht dagegen bin, etwas bestimmt werden, daß die Widerruflichkeit eine zeitliche Beschränkung hat. Es müßte einen Zeitpunkt geben, zu welchem das Definitivum eintritt. Man müßte einen Anhaltspunkt geben.*

*Dann weiß ich nicht, ob nicht in die Grundsätze [etwas] hineinkommen soll wegen des Beamteneinschubs, der Einschübe von Vertragsbeamten. Das Kabinett könnte einen Antrag stellen und der Präsident müßte ernennen.*

*Renner: Damit hört die ?Welt der ?Rechte auf.*

*Deutsch: Die objektiven Kriterien müssen gewährleistet sein. Wenn der Verwendungsbedarf in den Vordergrund geschoben wird, dann könnten sich die anderen nicht beschweren.*

*Renner: Wo die Leute in einer Besoldungsgruppe gereiht nach Rängen -. Es besteht kein Recht auf [eine] Rangreihe, sondern - und das Recht auf eine bestimmte Besoldung, einen bestimmten Rang hat er überhaupt nicht.*

*Wilfling: -.*

*Deutsch: Ich halte es für selbstverständlich, daß bei einer Besoldungsreform das auch für die Militärs gilt. Es ist nur von Zivilangestellten die Rede. Die Militärs müßten eingereiht werden. Dabei ergeben sich Schwierigkeiten. Die Gagisten und Unteroffiziere sind Staatsbeamte [und lassen sich einreihen]. Die Mannschaftspersonen, welche jetzt aufgenommen werden, lassen sich in das Besoldungsschema einreihen, aber nicht in die anderen Benefizien. Und ich möchte auch nicht, daß sie dort eingereiht werden.*

*Ich möchte nicht - aus ihnen Beamte zu schaffen. Die Leute sollen so erzogen werden, daß sie Arbeiter oder Bauern werden können. Wenn der ganze Staat die Richtung zu den Beamten nimmt, so wird auch bei den Wehrmännern eine Strömung entstehen, ähnlich der Zertifikatisten, nachher Beamte zu werden. Der Staat geht der größten Gefahr entgegen, weil es überhaupt nur noch Beamte geben [wird]. Ich fühle mich verpflichtet zu sagen, daß ich das ganze System für verderblich für den Staat*

*halte. Ich muß für alles die Verantwortung ablehnen. Ich habe ein ganz anderes Bestreben. Ich übernehme nur so viele Offiziere und Beamte als nötig, die übrigen sollen Bauern und Arbeiter werden.*

*Wenn diese Grundsätze vorliegt - [verwirklicht] und in die Praxis umgesetzt werden, dann muß auch mein Wille scheitern und es wird ein Heer von Beamtenanwärtern entstehen. Dadurch wird der Apparat unbeweglich und starr.*

*Eldersch: In Deutschland sind die meisten Beamtenanwärter, aber das System hat dort nicht geschadet. Bei uns ist der Fall, daß bei jeder nebensächlichen Arbeit hochqualifizierte Kräfte sitzen. Das ist das Unglück. ~~Wir haben im Eisenbahndienst~~ -. Deutschland hat verhältnismäßig - Juristen und der Rest sind Beamtenanwärter, welche ihre Posten wirklich auch ausfüllen.*

*Mayr: Im Grunde bin ich für das deutsche System eingenommen. Wir sollten es womöglich nachahmen und zwar wird es leider nicht gehen, daß ganze System nachzuahmen in der Weise, daß wir alle in Besoldungsklassen einreihen. Es muß [aber] getrennt werden nach Angestellten bei den staatlichen Hoheitsbehörden und solchen bei den Betrieben, weil wir sonst nicht herauskommen aus dem Elend, das einfach jeder Beamter ist.*

*Ich möchte gerne wissen, wie weit man die staatlichen Hoheitsämter abgrenzen will. Man sollte einen Überblick bekommen. Ich stelle mir vor, daß man hier ganze Ressorts einbezieht, nicht bloß einzelne Rangklassen. Dann weiß ich auch, wieviele Beamte und Angestellte in die neuen Kategorien und Besoldungsklassen hineinfallen. Es wird höchstens ein Drittel sein.*

*Wenn es gelänge, mit dieser Ordnung zu machen in Anlehnung an das deutsche System, wobei die Rangklassen entfallen, wäre schon etwas gemacht. Dann müßte [man] die übrigen Sechstel ähnlich organisieren, welche Ämter unter die Hoheitsämter gehören und dann eine möglichst Anlehnung an das deutsche Gesetz vom 30. April.*

*Im Prinzip bin ich dafür, das bald zu machen.*

*Reisch: Die Sache ist heute noch nicht spruchreif. Wir sollten die Sache zurückstellen und [sie wäre] einer neuerlichen Beratung vorzubehalten nach [einer] besseren Vorbereitung. Es liegen nicht die Gesetze vor uns, welche die Diensthoheit abgrenzen. Es müßte das Material besser zugänglich gemacht werden. Wir wollten heute nur im Prinzip feststellen, ob wir zu einer solchen Regelung schreiten und die Organisationen davon verständigen [sollen], daß [wir] solche durchgreifenden Änderungen in absehbarer Zeit vornehmen werden. Zu beschließen wäre das Kommuniké.*

*Die weitere Beratung denke ich mir derart, daß die Grundzüge neu redigiert werden, sie erscheinen mir sehr gefährlich wegen der automatischen Rückwirkung. Dringlich wäre die Beschlußfassung über die Verständigung der Öffentlichkeit, daß Gesetze über die Diensthoheit in Verhandlung stehen und Personalvertretungen geschaffen werden sollen. Der Zustand mit der politischen Lohnkommission ist unhaltbar. Hier muß Ordnung gemacht werden, damit wir legitimierte Beamte - Vertreter der Beamtenschaft bekommen. Die Lohnkommission ist ganz zufällig zusammengesetzt und kann sich auf keine Legitimation berufen, [sie] ist auch nicht nach der Bedeutung der Beamtenkategorien richtig abgegrenzt.*

*Ich stelle [einen] Vertagungsantrag in merito und [beantrage] die Beschlußfassung über das Kommuniké.*

*Fink: [Zu] § 1. Die Regelung darf nicht willkürlich geschehen von jedem Staatssekretär für sich. Es müßte gesagt werden 'innerhalb des durch die Gesetze gezogenen Rahmens'. Wichtige Sachen müssen auch dem Kabinettsrat vorbehalten bleiben.*

*Renner: [Man könnte sagen]: 'Gemäß den gesetzlichen Aufträgen'. Bei jedem Gesetz ist [es] die Vollzugsklausel, welche den Wirkungskreis festsetzt. Jedes Gesetz bestimmt in der*

*Vollzugsklausel den Wirkungskreis.*

*Hanusch: Erhöhung des Krankengeldes.*

*Paul: Im vorletzten Kabinettsrat habe ich mitgeteilt die Forderungen der paritätischen Lohnkommission. Der Kanzler hat namens der Regierung über die sechs Punkte einige Worte gesprochen.*

*[Die Erhöhung] der gleitenden Zulage wurde zugestanden durch die Einbringung des Gesetzesentwurfes, damals wurde noch mitgeteilt mit Ausschluß der Pensionen.*

*Einreihung in die Orts[...] teilweises Zugeständnis durch die Einbringung des Gesetzes - Gesetz gestattet.*

*Reisch: Im Ausschuß wurde das schon geändert. Nach zwei Jahren soll die Höherreihung eine Überprüfung erfahren.*

*Paul: Bei [der Forderung bezüglich] Amtsstunden und Urlaub bestehen Schwierigkeiten. Es wäre Vorsorge zu treffen, daß in den Ressorts mit den Organisationen über die Durchführung der Amtszeit gesprochen wird und danach die Regelung erfolgt.*

*Renner: Im Nachgang zur Vollzugsanweisung wäre zu bemerken, daß die sieben Stunden aufrecht bleiben, dagegen in den einzelnen Ämtern und Anstalten von den Vorständen mit den beteiligten Organisationen im Bedarfsfall sehr wohl Verhandlungen gepflogen werden können über die zweckmäßige Anordnung der Amtsstunden. Wenn aber aus staatlichem Interesse ein Vorbehalt zu machen ist, so müßte er jetzt gemacht werden. Einen Vorbehalt könnte man machen, daß zu einer bestimmten Morgenstunde die Ämter offen sein müssen. Und dann [wäre vorzubehalten] die Berichterstattung, wie es geregelt worden ist und darüber wie es war und wie die Vereinbarung ausgefallen ist. Die Erlässe gibt das Staatsamt für Finanzen [hinaus].*

*[Loewenfeld-Ruß: Verkehr mit Getreide- und Mehlprodukten ....]<sup>1</sup>*

*Hanusch: [Ich] kann die Logik nicht begreifen, daß auf jenes Maß herabgegangen wird, welches eine Gruppe tatsächlich abgeliefert hat. Das hätte einen allmählichen [Abbau] der Zentralwirtschaft zur Folge. Jeder Mensch weiß, daß ein gewisses Minus eintritt; wenn wir aber selbst herunter gehen, so geben wir selbst die Hoffnung auf. Der Ernte-Erfolg ist noch nicht bekannt, aber selbst mit der Erkenntnis, daß nicht alles abgeliefert wird, herunter zu gehen, [das] sollten wir nicht machen. Es bleiben dem Landwirt noch immer drei Viertel.*

*Der Weizenpreis soll so festgesetzt werden, daß wir auf das Mehl darauf zahlen. Das war bisher nicht der Fall. Die Staatskasse wird wesentlich belastet.*

*[Man sollte bei] der vollen Quote vom Vorjahr [bleiben] und bezüglich des Preises sollten wir einen Satz annehmen, daß der Staat nicht auch noch auf die inländische [...] darauf zahlen muß: Statt 1.000 Kronen 800 Kronen. Es ist eine große Belastung, der Bevölkerung zu sagen, daß statt 2 Kronen jetzt 10 Kronen gezahlt werden sollen.*

*Renner: Das Gesetz enthält weder den Preis noch das Kontingent. Ich möchte sagen, daß man von einem Minimum beim Kontingent sprechen sollte, das bei [einem] besseren Ernteausfall erhöht werden kann.*

*Loewenfeld-Ruß: Die Zwangswirtschaft bei Getreide ist nicht mehr durchzuführen. Ich kann es für heuer nur retten durch das weiteste Entgegenkommen. Es gibt keine Bauernversammlung, die sich nicht gegen die Zwangswirtschaft ausgesprochen hätte.*

<sup>1</sup> Die Mitschrift wurde offenbar für kurze Zeit unterbrochen. Vgl. Stenogramm Fenz.

*Es geht nur mehr [dadurch], daß man das Kontingent herabsetzt und einen relativ hohen Preis gewährt.*

*Renner: Bei der Debatte müßte Gewicht [darauf] gelegt werden, daß 110.000 Tonnen als Minimum angenommen werden.*

*Eisler: Ich glaube nicht, daß eine Herabsetzung des Kontingents die Aufbringung erleichtert. Die Landesregierungen können nicht, so wie die einzelnen Bauernversammlungen wollen, die Mitwirkung bei der Aufbringung ablehnen. Das stärkste Mittel, die Aufbringungswilligkeit zu erhöhen ist, bei der Aufbringung [eine] kleine Ermäßigung eintreten zu lassen und kleine Beschwerden zu berücksichtigen. Wenn man dafür keinen Spielraum hat, kann man nichts ausrichten.*

*Es ist daher vielleicht nicht klug, auf das niedrigste Maß zurückzugehen. Im vorigen Jahr war vielfach direkt eine Mißernte, die heurige kann leicht den doppelten Ertrag bringen. Man müßte sich die Möglichkeit einer Reduktion vorbehalten, wo es unbedingt sich nötig zeigt, zurückzugehen. Wenn man von [einer] Mindestaufbringung spricht, ist nichts mehr zu machen. Das Maß müßte von vornherein höher angesetzt werden. Während der Ernte funktionieren noch die amerikanischen Mehlzuschübe.*

*Loewenfeld-Ruß: Ich weiß, daß das Kontingent zu gering ist. Aber die Länder haben mit ihrer Bevölkerung verhandelt und sind mit noch kleineren Kontingenten gekommen. Sie wollten nur 8 - gewähren.*

*Miklas: Ich möchte warnen, an den Ansätzen des Ernährungsamtes etwas zu ändern. Wenn die Auguren der Landwirtschaft mit dem Staatssekretär von den Bauern fern etwas ausgepackelt haben, so sollte aus politisch-taktischen Gründen nichts daran geändert werden.*

*Ich zweifle, ob diese Päckelei hieb- und stichfest ist und wir nicht in der Öffentlichkeit und bei der Abstimmung Überraschungen erleben. Die Partei besteht zu zwei Dritteln aus Landwirten und soll für ein Gesetz stimmen, das von jedem Bauern abgelehnt wird. Man will nichts mehr von der Zwangswirtschaft wissen. Sie sagen, daß bei freier Versorgung die Belieferung der Städte besser sein wird.*

*Renner: Ich glaube nicht, daß es bei diesen Quoten bleibt. Die Reparationskommission wird dagegen Einspruch erheben.*

*Mayr: Der Fehler liegt in der nicht ordentlichen Ablieferung.*

*Renner: Wenn wir im Haus damit durchkommen sollten, so wird das schon viel sein. Aber ob die Reparationskommission nicht Einspruch erhebt, daß [nur] ein Fünftel im Land aufgebracht und das übrige gegen Kredit geliefert werden soll?*

*Es handelt sich um eine Instruktion für das, was der Staatssekretär im Ausschuß sagt. Der Text enthält das nicht. Sie können nicht sagen, daß es unbesprochen geblieben ist und daß das Quantum 110[.000 Tonnen] als Minimum erwartet wird und ein Zuschlagsprozent vorgesehen werden muß mit Rücksicht auf die Nachlässe. Die Landwirte schaden sich dadurch selbst, denn sie müssen dafür höhere Steuern zahlen.*

*[Fortsetzung zu Punkt 3. (Papierverbrauch)]*

*Ellenbogen: Es ergeben sich bei der Textierung der Voll[zugs]anweisung einige Schwierigkeiten.*

*Zuerst wurde gewünscht, daß die Auflagenentwicklung nicht behindert wird. [Punkt 2 soll daher heißen]: 'Die Auflage wird in der Form ermittelt, daß die Zeitungsunternehmung dem Staatsamt für Handel die Auflage für jedes Monat im Nachhinein bekannt geben.' Damit entfällt die Bestimmung für Mai und Juni. Bloß für die Vergangenheit soll Jänner als Bemessungsgrundlage für Februar und März bleiben. Dann würde -.*

*Das dritte ist die Frage der Beschränkung des Quantums. Da haben wir inzwischen*



uns mit den Buchdruckern besprochen und gefragt, bis zu welchem Grad eine Drosselung erträglich wäre. Es hieß 16 [Seiten] an Wochentagen und 32 [Seiten] am Sonntag wäre ungefähr das mögliche Maß.

Es handelt sich noch um die Frage des Preises über acht bzw. zehn Seiten, 247 Gramm und 210 Gramm. Für diese sollen 5 Kronen gelten. Der Überpreis ergibt Schwierigkeiten, weil der Kabinettsrat beschlossen hat, von der Einhebung einer Exportabgabe abzusehen, außerdem kommt die weitere Erhöhung. Es würde ein Mittelweg sein, daß wir einen Refundierungsfonds schaffen müssen - zu sagen, daß für das über ~~dieses Maß hinausgehende~~ - das begünstigte Maß hinausgehende Papier statt 11 Kronen 12 Kronen gezahlt werden als Differenzdeckung für die weitere Erhöhung. Mit der Papieraufgabe wären es 14 Kronen. Es wäre ein Anreiz, das Maß der Zeitungen über den begünstigten Umfang nicht allzu sehr zu erhöhen.

Fink: Wir hätten gewünscht, das billige Papier auf 12 Seiten auszudehnen. Dann wäre man bereit gewesen, zu sagen, daß es möglich sei, bei jedem Blatt ohne Unterschied zwischen Wochen- und Sonntagsblatt bis 24 Seiten zu gehen. Es braucht weniger Papier, täglich 16 Seiten und [am] Sonntag 32 Seiten. Wenn das den großen Betrieben doch besser paßt, [am] Sonntag stark zu kommen, so wenden wir nichts ein. Bei uns wurde gesagt, [man ist dafür], für den Mehrverbrauch eine Abgabe zu verlangen entsprechend der Auslandsprämie. Wir hätten nur gemeint, um nicht ganz mit der Exportaufgabe kommen zu müssen, soll man 12 Kronen machen.

Reisch: Gegen die Ausdehnung auf 12 Seiten müßte ich mich aus staatsfinanziellen Gründen aussprechen.

Miklas: Die Herren würden das größte Gewicht darauf legen, daß die Zahl für die Morgenblätter allein, ohne die Abendblätter, auf 12 [Seiten] erhöht wird, [für] Abend[blätter] 2 [Seiten] und [für] Mittags- und Abendblätter 3 Seiten. Um dafür dem Staatsschatz Einnahmen zu verschaffen war [die Bestimmung] gemacht, alles weitere Papier zu einem Preis zu verkaufen - [zum] vollen Preis plus Exportprämie.

Renner: Ich glaube, die Anträge könnten wir -

Ellenbogen: Wenn wir sagen, bis zu 12 Seiten werden begünstigt, so kann es sein, [daß] eine Zeitung mit Kleinformat ihre Auflage vergrößert, weil sie noch in das Kontingent fällt. Es ist die Frage, ob nicht gesagt werden soll, daß die heutige Auflage bis zu einem gewissen Grad beschränkt werden soll. Künstlich kann sich ein Blatt die Auflage nicht erhöhen.

Wenn wir das so erhöhen, dann fällt der Hauptzweck ins Wasser. Wir wollen nicht, daß die Begünstigung gar zu weit geht und ich glaube nicht, daß die [...] Blätter darauf Gewicht legen.

Eisler: Die ganzen Argumente der Öffentlichkeit gingen dahin, dem Staatsschatz Auslagen zu sparen. Wenn ihm jetzt noch 50 % mehr aufgelastet wird und man Blättern, die man einschränken wollte, statt acht zwölf Seiten bezahlt, so wirkt das lächerlich. Einen solchen Ausgang können wir vor der Öffentlichkeit des - [nicht] aushalten.

Reisch: Von einem Mehr war gar nicht die Rede.

Ellenbogen: Der Kampf richtet sich gegen die starke Einschränkung überhaupt, nicht gegen die Beschränkung in der Zahl der begünstigten Blätter.

Ramek: Wie soll die Begünstigung gezahlt werden, wenn ein Blatt sich schon Papier zu einem billigen Preis beschafft hat?

Renner: Als nächstes Stadium muß es so geordnet werden, aber jetzt gleich weiter zu können - [gehen] ist unmöglich.

Ellenbogen: Bezüglich des Wortlautes muß ich vorbringen, daß der Referent keine Garantie übernehmen [hat] können, daß der Wortlaut wirtschaftlich ohne Tadel ist.

Renner: Ein Vakuum darf nicht entstehen. Die Verordnung soll heute noch hinausgegeben werden. Man kann ja später weitere Erleichterungen machen. Ellenbogen ist

*beauftragt, unter Wahrung dieser Grundsätze die Vollzugsanweisung heute noch hinauszugeben.*

*Ellenbogen: -.*

[KRP 181, 14. Mai 1920, Stenogramm Fenz]

181., 14. V. '20.

*Ellenbogen: -.*

*Paul: Im Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung heißt es im § 4: 'Der Ausschuß kann den Staatssekretär ermächtigen, Verordnungen ...' Ich habe solche Verordnungen zu treffen. Muß ich mich ans Cabinet wenden oder kann ich mich direkt an den Präsidenten wenden?*

*Renner: Da es sich um eine reine Ressortangelegenheit im Einvernehmen mit einem anderen Ressort handelt, wird er ermächtigt, sich direkt an den Präsidenten zu wenden.*

*Eldersch: [Ernennung von] Kunz zum Polizeidirektor in Graz.*

*Ellenbogen: Am 15. Mai geht die Frist für die Einschränkung von acht Seiten für die Zeitungen zu Ende und eine Weiterführung läßt sich schwer rechtfertigen, da eine bessere Belieferung der Papierfabriken mit Kohle nunmehr erfolgt.*

*Bei aller Berechtigung der Ansicht, daß die öffentlichen Staatsinteressen aller Rücksicht selbst auf die Arbeiterschaft voranzugehen haben, handelt es sich doch bei den Buchdruckereien um alte Arbeiter, die [sich] in andere Berufe nicht überführen lassen, wodurch sich sozialpolitische Schwierigkeiten [ergeben], die nicht zu überblicken sind.*

*Es ist allerdings notwendig, die Frage der Aufteilung der Summen, die vom Staat zur Beseitigung der Preisdifferenz vorgesehen sind, in eine feste Regel zu bringen.*

*Ich erstatte - [lege] daher folgende Vorschläge vor: <P.[unkt] 1 - 8.>.*

*Renner: Es wird hier nur [davon] gehandelt, wieviel Papier begünstigt abgegeben wird, und nicht, wieviel nicht begünstigt abgegeben wird.*

*Ellenbogen: Es bleibt bei der Verordnung vom 4. II. '19.*

*Renner: Im letzten Beschluß war vorgesehen, daß über den Mehrverbrauch hinaus [das] mit der Exportabgabe belastete Papier zu beziehen ist.*

*Ehrenfeld-Pop: Das ist fallen gelassen worden.*

*Renner: Damals war aber keine Erweiterung vorgesehen.*

*Reisch: Wir haben allerdings die Exportabgabe für den Mehrverbrauch fallen gelassen, weil wir gesagt haben, es gibt keinen Mehrverbrauch.*

*Es wurde hier behauptet, daß ein Papierunternehmen 24 Kronen pro Kilogramm verlangen will. Ich verahre mich dagegen, daß ich die Differenz von 5 Kronen auf 24 Kronen darauf zahle.*

*Eisler: Ich bin für die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes. Die Differenz, für die der Staat aufkommen muß, wird nur durch die Exportabgabe gedeckt werden können.*

*Es handelt sich bei der ganzen Frage immer nur um drei Blätter (Presse, Tagblatt und Grazer Tagespost). Es ist nicht einzusehen, warum eine Umgestaltung gemacht werden soll wegen dieser drei Zeitungen.*

*Die Blätter berufen sich immer darauf, daß das Inseratenwesen so notwendig sei.*

*Wann man sich die Inserate ansieht, so sind das durchwegs Sachen, an - deren Verschwinden niemand schwer trifft.*

*Es ist nicht einzusehen, warum dieser ärmste Staat mit einem so wertvollen Kompensationsartikel verschwenden soll.*

*[Ich] beantrage, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Verordnung bis 31. Mai auszudehnen.*

*Ellenbogen: Der Kabinettsrat hat niemals die Absicht gehabt, diese Maßregel zu einer ständigen zu machen. Von einer ?Einleitung der Maßregel war nie die Rede.*

*Es ist zwar richtig, daß Presse und Tagblatt ihren Einfluß unerlaubt ausnützen.*

*[Ich betone], daß aber das Moment dieser Agitation für mich nicht ausschlaggebend ist. Vom Standpunkt des Staatsamtes für Handel besteht allerdings kein Interesse, daran vorüberzugehen, ob ein Unternehmen zugrunde geht oder nicht. Aber auch das ist nicht maßgebend für mich.*

*Maßgebend ist für mich die Bewegung unter der graphischen Arbeiterschaft. Es ist eine ungeheure Aufregung entstanden, die Gewerkschaftskommission hat sich an die Spitze der Bewegung gestellt. Die Lohnsumme, die das Tagblatt ausbezahlt hat, betrug 30 Millionen Kronen. Daß - [Wenn] also diese Leute der Arbeitslosenunterstützung bzw. der Arbeitslosenversorgung zur Last fallen, ist das nicht ganz gleichgültig für den Staat. Wir stehen vor dem Zwang der Abwanderung aus der einschlägigen Industrie, die wir nicht zu fördern haben.*

*Ich bin von meinem Standpunkt nicht für eine Verlängerung der alten Verordnung.*

*Renner: Es stand durch die letzten Dez.[ennien] so, daß ein paar kap[italistische] Unternehmungen große Gewinne aus dem Annoncen-Geschäft bezogen haben und diese Gewinne dazu benützt haben, die öffentliche Meinung zu verfälschen.*

*Wir müssen einmal - das Annoncen-Geschäft von der Politik zu trennen. Die Landesregierungen werden für ihre Länder und Wien für ihr Gebiet ermächtigt werden [müssen], selbst Kleinanzeiger herauszugeben. Dieser Verkehr wird zum Selbstkostenpreis vermittelt werden können. Der bisherige Zustand ist eine Gefahr für die politische Moral und für die öffentliche Meinung.*

*Man braucht den Blättern nicht das ganze Annoncen-Geschäft zu nehmen, sondern [wird] ihnen etwa 1/8 für Annoncen geben. Die Annoncendrucker wird man in den öffentlichen Anzeigern verwenden können.*

*Man soll die alte Verordnung auf 14 Tage verlängern und sich inzwischen schlüssig werden.*

*Reisch: Wir haben diese Maßnahme als eine Notmaßnahme in Aussicht genommen und sie war niemals als eine dauernde gedacht.*

*Ich halte die Aufrechterhaltung der Maßnahme für ungerechtfertigt. Man kann nicht ohne Rücksicht auf das bisherige Ausmaß der Zeitungen jetzt generell nur acht Seiten zuweisen. [Dies hätte eine] ungünstige Wirkung auf die Arbeitsverhältnisse und [wäre eine] indirekte Beeinflussung der politischen Zeitungen, die der Republik nicht würdig ist.*

*Ich bin [auch] gegen [eine] Verstaatlichung des Annoncen-Wesens. Die Unternehmungen würden nur passiv arbeiten können. Das Annoncen-Wesen ist durchaus nicht immer verwerflich.*

*Eine Verbilligung des Papiers soll nur für acht Seiten oder ein ähnliches Maß beschränkt bleiben. Was darüber ist, soll aber den Zeitungen zu beschaffen überlassen bleiben.*

*Es fragt sich nur, ob mit der Exportabgabe oder nicht? Wenn aber ein Unternehmen sich das Papier auf eigene Kosten beschafft und vom Staat keinen Zuschuß verlangt, so soll es nicht beschränkt werden.*

*Deutsch: Einheit besteht darüber, daß das Annoncen-Wesen nicht subv.[entioniert] wird.*

*Der Streitpunkt ist, ob für das Papier, was mehr verbraucht wird - [dieses] belastet werden soll oder nicht.*

*Ohne Zustimmung der Clubs glaube ich nicht, daß wir [das] entscheiden können; zumal der Hauptausschuß beschlossen hat, bis 31. Mai die Verordnung aufrecht zu erhalten und wir sie zunächst nur bis 15. Mai angeordnet haben.*

*Hanusch: Die Arbeitslosenversicherung ist gedacht für Leute, die aus verschiedenen Gründen des Wirtschaftslebens vorübergehend arbeitslos geworden sind. Wenn aber die Leute durch den Staat arbeitslos geworden sind, so werden wir mit der Arbeitslosenversicherung nicht auskommen, sondern es werden separate Abkommen mit ihnen getroffen werden müssen.*

*Die Beschäftigung in öffentlichen Anzeigern wird Wochen dauern.*

*Wenn ich mir vom staatsfinanziellen Standpunkt [die Sache] auslege, so stehen die Dinge so: Wenn wir die Zeitungsunternehmungen verpflichten, für den Mehrverbrauch die Exportabgabe zu bezahlen, so bin ich dafür. Wenn wir die Exportabgabe bekommen, so ist es uns alles eins, wer sie bezahlt.*

*Dazu kommt, daß dadurch 10.000 Arbeiter beschäftigt werden. Man kann die Übelstände nicht über Nacht aus der Welt schaffen. Die Sache soll langsam unseren Verhältnissen angepaßt werden.*

*Ich bin für die Einhebung der Exportabgabe und daß solche Maßnahmen getroffen werden, daß keine Massenarbeitslosigkeit eintritt. Ich betone neuerlich, daß es sich nicht um eine meistbegehrte Arbeiterschaft handelt, die man von einer Branche in eine andere überführen kann. Es sind die [am] längsten und bestorganisierten Arbeiter, mit denen es sehr schwer ist anzubinden.*

*Fink: Schon vor längerer Zeit, wo wir die neuen Steuern beschlossen haben, habe ich [eine] Annoncen-Steuer beantragt. Man hat dafür die Posttarife nach dem Gewicht gemacht.*

*Ich habe hier keine politischen Gründe. Aber ich bin der Meinung, man muß wenigstens das Papier teurer zahlen lassen. Ich weiß nicht, ob man den Exportpreis im Inland verlangen soll, aber doch wenigstens einen teureren Preis.*

*Mir entspricht am besten die Vertagung. Es soll das Referat vervielfältigt werden. Das Weiterführen der jetzigen Verordnung wird nicht gehen.*

*Eldersch: In unserem Club werden viele gegen das Zurückgehen auf die Februar-Verordnung sein. Dagegen sind wir dafür, eine gewisse Erweiterung für bestimmte Fälle oder für die Woche eine Erweiterung zuzugestehen, allerdings nicht zum verbilligten Preis.*

*Die Argumente wegen der Betriebe kann ich nicht würdigen. Nicht der Staat schädigt die Betriebe, sondern die Papiernot. Es handelt sich übrigens nur um zwei drei Betriebe. Die Flachdruck-Branche ist nur deshalb so aufgereggt, weil sie glaubt, daß es auch sie treffen wird.*

*Wenn ich mich frage, kann ich eine Maßnahme treffen, die der ganzen Branche Arbeit verschafft, so bin ich für die Regelung.*

*Unerledigt ist nur die Frage, ob die Inanspruchnahme des Mehrverbrauchs nach der Februar-Verordnung erfolgen kann oder nicht. Ich glaube, daß die Februar-Verordnung zu weit geht.*

*Was die Ann[oncen] anbelangt, so bin ich nicht dafür, die Ann[oncen] unmöglich zu machen, sondern ich -. Aber ich bin aber dafür, daß die Gemeinde Wien ein Annoncenblatt gründet. Ferner [bin ich] für eine Reinigungsmaßnahme betreffend den Annoncen-Inhalt.*

*Die Vorschläge Ellenbogens bezüglich der Verbilligung sind anzunehmen, hingegen die Frage der Papierverteilung und Verbilligung ist noch in den Klubs zu beraten.*

*Renner: Die Pressefreiheit kann nicht dahin ausgelegt werden, daß jeder der Kapital hat, imstande ist, den anderen ihre Meinung aufzuoktroyieren.*

*Ich muß dem Vertagungsantrag stattgeben - inwieweit sollen die Clubs entscheiden?*

1.) ~~Ob von dem Grundsatz, daß, wenn eine Zeitung sich an die acht Seiten hält - Ellenbogen: Keine Frage, daß -.~~

[Renner]: *Ob aufrecht erhalten wird, daß die Blätter, wenn sie nicht mehr als acht Seiten pro Exemplar verbrauchen, für die Zahl der Ausgaben nicht beschränkt sind.*

2.) *Ob die Blätter mehr Papier über die acht Seiten bekommen zu den Annoncen und ob zum selben Preis oder [zum] Exportpreis.*

~~Hanusch: Es könnte die Verlängerung der Verordnung bis -.~~

[Renner]: [Zu klären wäre]:

1.) *Soll nur das Exemplar beschränkt werden oder auch die Auflage?*

2.) *Soll die Mehrverwendung des voll bezahlten (Inlandspreis oder Exportpreis) Papiers gestattet werden?*

3.) *Soll nicht trotzdem noch ein Maximum in der Gesamtseitenzahl festgesetzt werden?*

Reisch: *Es müßte dann aber auch die Verordnung aufgehoben werden, daß die Unternehmungen ihre Arbeiter nicht entlassen dürfen.*

Hanusch: *Wenn die Unternehmung nachweist, daß die Firma wegen Mangels an Rohartikeln nicht arbeiten kann, so wird ihr die Entlassung in einem bestimmten Prozentsatz gestattet.*

[Renner]: *Kabinettskonferenz Fin[anzen], Ellenbogen, Eldersch, Fink.*

Reisch: *Gesetzentwurf Puppillar. Angenommen.*

Reisch: *Grundsätze einer Besoldungsordnung.*

Davy: < >.

*In Verbindung damit stünde das Communiqué an die Beamtenschaft und der Gesetzentwurf über die Regelung der Dienstgewalt.*

Deutsch: *Wir halten an dem Standpunkt fest (in meinem Ressort), daß die Personalvertretung bei mir die [...]Gewalt bei der Ausübung der Dienstgewalt nichts dreinzureden hat.*

Fink: *Ob nicht bedenklich [ist], daß man bei horizontal sagt, Seite 2 'Vorteile ... kommen'. Müssen wir wirklich so weit gehen?*

Davy: *Wir haben uns diese Bedenken vor Augen geführt. Dieser Grundsatz ist aber nur eingeschränkt auf die festen Bezüge. Bei Lohnkämpfen hat es sich immer um schwankende Bezüge gehandelt. Auch ist immer gedacht, nur an gleichartige Angestellte.*

Hanusch: *Wenn ich [ein] Organisator bin, so leite ich eine Lohnbewegung bei einer bestimmten Gruppe ein und das geht dann automatisch auf die übrigen über.*

Eldersch: *Wenn wir das nicht machen, so tritt der Fall ein, daß wenn [bei] einer Gruppe die Erhöhung des festen Bezuges eintritt, sukzessive die anderen Gruppen in Einzelbewegungen es auch zu erreichen trachten. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, daß dann irgendeiner Gruppe mehr gegeben wird und das wieder Rückwirkungen hat.*

*Ich würde mich dem vorgeschlagenen System trotz der ?ausrechenbaren Gefahr - [dafür] einsetzen.*

Hanusch: *Muß überhaupt etwas darüber darin stehen? Man überläßt das besser der Entwicklung. Die vorgeschlagene Fassung bietet einen Anreiz. Lassen wir doch die Sache an uns herankommen.*

Renner: *Es kommt darauf an, was man mit dem Elaborat will. Es ist ja nicht bestimmt,*

veröffentlicht zu werden. Es enthält eine Reihe von lohnpolitischen und lohntaktischen Erwägungen, auf die man sich verstehen kann, aber auf die man sich vielleicht nicht festlegen will. Gegebenfalls wird man vielleicht anders vorgehen müssen.

Wir haben drei Dinge:

1.) Die leitenden Beamten, die direkt mit dem Staatssekretär arbeiten, [von der] VI. [Rangklasse] aufwärts. Von dieser Gruppe setzen wir voraus, sie werden und dürfen nicht streiken. Wir setzen voraus, daß das Koal.[itions]-Recht für sie keine große Bedeutung hat und daß sie das erhalten, was die anderen bekommen. Sie sollen wissen, daß sie das, was den Unteren gegeben wird - [das] selbstverständlich [auch ihnen] zufällt. Es wird sich auch innerhalb der Regierung festlegen. ~~Die Denkschrift hat recht, wenn sie sagt, daß man, wenn man -~~

Unter diesen Beamten ist eine zweite Schicht, die eigentlich ausführende Beamtenschaft. Unter diesen ist zu entscheiden, ob einer gegenüber der Bevölkerung berufen ist, das Imperium zu tragen, oder ob er in den vier Wänden arbeitet. Innerhalb dieser Gruppe ist eine große Menge, die sich organisieren wird. Dieser Unterschied zwischen den beiden Gruppen liegt auf der Hand. Es fragt sich nur, ob man von der VII. oder von der V. [Rangklasse] scheidet. Für die Oberen ist auch keine Personalvertretung erforderlich, weil er ja immer mit dem Chef beisammen ist. Wenn man Personalvertretungen macht, ist es die Frage, ob man die leitenden Beamten überhaupt hineinnimmt.

Von dieser Schicht der Beamten ist wieder zu unterscheiden jene Schicht, welche überall gleich arbeitet, ob [in] der Bank, ob [im] Gaswerk oder in irgendeinem Betrieb. Diese wären eigentlich nicht pragmatisch zu regeln, sondern nach Kollektiv-Verträgen. Die Mittleren können unter der Dienstpragmatik stehen. Die anderen, die Wirtschaftsbeamte sind, sollten nach Kollektiv-Verträgen behandelt werden. Wie man - kann man diese notwendigen Unterscheidungen in das Dienstrecht hineinbringen?

Wenn man nun die Beamten von der VII. [Rangklasse] abwärts nimmt, so fragt es sich, wer tritt mit dem Imperium gegenüber der Bevölkerung auf und wer wirkt im Verborgenen? Man sollte die Verwaltungsbehörden und die Steuerbehörden hereinnehmen und zusammenfassen.

Ich würde bei den leitenden Beamten nicht sagen, sie haben kein Koalitionsrecht. Ich würde sagen, da sie in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, so sind sie sofort absetzbar. Für die Kategorie I hätte eine Beschränkung der Arbeitszeit [bezüglich] Max.[imum und] Min.[imum] gar keinen Sinn.

Das Bedürfnis wäre, diese Dinge zu unterscheiden und herauszuarbeiten. Aber nicht so, daß man das in lohnpolitische Erwägungen einzukleiden [versucht], sondern [daß man] sucht, die Konsequenzen zu berücksichtigen.

1.) Der Entwurf hat einen richtigen Grundgedanken: Wir heben die Rangklassen auf und ersetzen sie durch 15 Besoldungsklassen. Es kann also jemand, der einen niedrigen Rang hat, jetzt nicht vorgesetzt werden vor einen Niederrangigen - [Höherrangigen] - der Entwurf gibt uns eine gewisse Freiheit.

Von der Besoldung unabhängig ist die Verwendung. ~~Dann ergibt sich die Möglichkeit~~ - Die Besoldungsklasse hat grundsätzlich nur die Sustentation während die Verwendung durch die Verwendungszulage honoriert wird. Sie fällt weg mit einem Ende der Verwendung.

2.) Das Rangklassensystem ist aufgebaut auf der Vorbildung. Der Entwurf bestimmt, daß die ~~Vorbildung~~ - Ausbildung nicht mehr ausschlaggebend ist. Nicht [nur] die Vorbildung, sondern auch die Ausbildung kann berücksichtigt werden im Dienst.

Wilfling: Auf die Frage, wer die Beamten der Hoheitsbehörden sind: Es ist nicht möglich, die Besoldungsordnung für bestimmte Verwaltungsbeamte zu machen. Sie kann nur für die

ganze Beamtenschaft gemacht werden.

Die Sicherung in der vertikalen Richtung ist notwendig, denn es besteht bei einem Großteil das Prinzip der Nivellierung.

Fink: Ad Widerruflichkeit und < >.

Es müßte etwas bestimmt werden, daß die Widerruflichkeit begrenzt wird. Damit er nicht immer wieder auf die Straße gesetzt wird.

Wilfling: [Das] ist im Gesetz vorgesehen.

Fink: Es sollte auch etwas über den Beamteneinschub hineinkommen, gewisse Sicherungen wären vorzusehen.

Deutsch: Ich halte es für selbstverständlich, daß man auch die Militärpersonen einbezieht. Dabei ergeben sich gewisse Schwierigkeiten. Die Gagisten und UO [Unteroftiziere] sind Staatsangestellte und lassen sich einreihen. Die Mannschaftspersonen, die wir jetzt aufnehmen, lassen sich zwar in die Besoldungsgruppen einreihen, nicht aber in die sonstigen Benefizien.

Ich habe in meinem Amte das Bestreben, nicht Beamte zu schaffen, sondern die Leute zu Bauern und Arbeitern zu erziehen. Es wird aber bei dieser vorgeschlagenen Regelung das Streben, Beamte zu werden, großgezogen werden. Wir werden nur mehr Beamte im Staat haben. Ich halte das für sehr gefährlich für den Staat und lehne von vornherein von meinem Standpunkt die Verantwortung ab.

Wenn aber diese Grundsätze verwirklicht werden, so werden meine Bestrebungen frustriert werden.

Eldersch: Gegenüber diesen Bedenken: In Deutschland hat man die meisten Beamtenanwärter und das hat nicht geschadet. Bei uns ist das Unglück, daß bei jeder Arbeit einer sitzt, der zumindest die Matura hat oder vielleicht sogar Jurist ist.

Mayr: Ich bin sehr für das deutsche System. Es wird notwendig sein, daß man [eine] Trennung macht in Angestellte bei den Hoheitsämtern und bei den Betrieben.

Es fragt sich, wie weit man die staatlichen Hoheitsämter abgrenzen soll. Ich stelle mir vor, daß man ganze Ressorts einbezieht.

[Ich] bitte [um einen] Überblick, welche Ämter dazugehören und [um] die möglichste Anlehnung an das deutsche Gesetz vom 30. IV. '20.

Reisch: Ich glaube, die Sache ist noch nicht spruchreif. [Ich] bitte, [sie] zurückzustellen und einer neuerlichen Beratung zu unterziehen. Es wäre wichtig, daß uns das Material besser zugänglich ist.

Es wäre zu erörtern, ob wir nicht das Communiqué vorsichtig textieren und hinausgeben und uns Raum machen für die weitere Beratung.

[Ich] stelle [einen] Vertagungsantrag in merito und [beantrage], über das Communiqué zu sprechen.

[?]: Communiqué <Der Kabinettsrat ... werden.>

Soweit solche noch nicht gesetzlich vorgesehen sind - ordnungsgemäß bestehen.

Reisch: [Ich] beantrage auch, das Communiqué bis Dienstag zu vertagen.

Vertagt bis Dienstag.

4.

Hanusch: Erhöhung der Krankengelder.

Angenommen.

Paul: Mitteilungen des Staatskanzlers an die par.[itätische] Lohnkommission.

[Die Erhöhung] der gleitenden Zulage [wurde] zugestanden.

Die Einreihung in die einzelnen Ortsklassen, teilweises Zugeständnis.

*Die Überstundenentlohnung.*

~~Wirksamkeit der par.~~ - Wirkungskreis der par.[itätischen] Lohnkommission.

*Amtszeit. (In Verfolgung dieser Zusage wäre Vorsorge zu treffen, daß innerhalb jedes Ressorts Verhandlungen gepflogen und die Erlässe referiert werden - revidiert werden.*

*Renner: Im Nachgang zu dieser Vollzugsanweisung wäre zu bemerken, daß es bei sieben Stunden bleibt, daß dagegen in den einzelnen Ämtern und Abteilungen von den Vorständen mit den Angestellten Verhandlungen gepflogen werden können über Beginn und Ende und über die Einteilung. Jedenfalls muß aber das Amt -. Die Berichterstattung darüber, wie es geregelt worden ist, ist vorzubehalten.*

*Urlaube: -.*

5.

*[Zugezogen]: Haager.*

*Loewenfeld-Ruß: Verkehr mit Getreide- und Mehlprodukten.*

*Aufrechterhaltung der Kontingentierung. Gewisse Freiheiten werden gewährt hinsichtlich der Vorschreibung und Aufteilung des Kontingentes.*

*Was den Preis betrifft, so ist noch kein Übereinkommen mit dem Staatsamt für Finanzen getroffen. Das Staatsamt für Finanzen möchte den Landwirten den Preis möglichst drücken. Ich glaube, daß wenn man an dem System überhaupt festhält, muß man den Landwirten möglichst entgegenkommen. Die Landwirte haben 1.200 Kronen für den Meterzentner Weizen verlangt. Es ist ein Einverständnis erzielt worden [über folgende Übernahmepreise]: Weizen 1.000 Kronen, Gerste 900 Kronen, Hafer 800 Kronen. Wenn wir die 110.000 Tonnen aufbringen, so ersparen wir gegenüber den heutigen Getreide- und Mehlpreisen plus Fracht mehr als 1¾ Milliarden Kronen. Ich bitte um die Ermächtigung, wenigstens schon im Ausschuß von diesen Preisen zu sprechen ohne [...] Verfahren mit dem Staatsamt für Finanzen.*

*Das Staatsamt für Landwirtschaft hat im Prinzip den Entwurf gebilligt. Es besteht nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen Stöckler und den Landwirten. Wenn das Kont.[ingent] abgeliefert ist, so ist es möglich, daß nach Deckung des Eigenbedarfs noch etwas übrig bleibt. ~~Im vorigen Jahr~~ -. Ich habe heuer zugestanden, daß der Überschuß frei verkauft werden kann. Dieser Ansicht ist auch Stöckler. Die berufenen Vertreter der Landwirtschaft sind aber jetzt dagegen, weil sie wollen, daß es der Landwirt nur an die Genossenschaft verkaufen darf, weil sie den Zwischenhandel ausschalten wollen. Mir ist es gleichgültig; wenn die Landwirtschaft es so haben will, so bin ich nicht dagegen.*

*Die große Mehrheit der Bauernorganisationen ist gegen die Bewirtschaftung, privat sind die Bauern für die Bewirtschaftung. Ich bitte, daß die Vertreter der christlichsozialen Partei für das Gesetz eintreten, denn Stocker wird dagegen Sturm laufen.*

*Reisch: Grundsätzlich ist nur die Frage, wie hoch man das Kontingent festsetzen soll? Es wird vorgeschlagen, 11.000 W.[aggons]. [Das ist] gefährlich, weil erfahrungsgemäß das Kont[ingent] nie voll ausgeliefert wird. Wenn wir daher eine Minimalquote, nämlich das, was heuer geliefert wurde, [festsetzen], so wird das hinter dem Vorjahr zurückbleiben. Ich stelle es daher der Erwägung anheim, ob nicht das Kontingent mit 14-15.000 Waggons festgesetzt werden soll, weil wir sonst nur 9.000 W.[aggons] hereinbringen.*

*Was den Preis anbelangt, besteht eigentlich kein Meinungsstreit. Wir haben lediglich vorgeschlagen, aus taktischen Gründen mit anderen Sätzen anzufangen. Ich erkläre mich aber mit 1.000 Kronen ... einverstanden.*



*Ich habe nur zwei kleinere Bemerkungen:*

1.) Die KGV [Kriegsgetreideverwaltung] soll umbenannt werden, es wird vorgeschlagen 'staatliche Getreideanstalt'. [Das ist bedenklich], weil sich dann die dortigen Angestellten als staatliche Angestellte fühlen und Forderungen stellen werden. Ich beantrage die Eliminierung von 'staatlich' - ~~entweder~~ - [man könnte sagen] "österreichische" Getreideanstalt.

2.) § 29 über die Strafen soll novelliert werden: "Die aufgrund dieses Gesetzes verhängten Strafen fließen in den Staatsschatz."

Loewenfeld-Ruß: Ad Kontingent. Ich glaube nicht, daß wir Erfolg haben, wenn wir das Kont.[ingent] hinaufsetzen. [Das] würde [eine] ungünstige Wirkung auf die Landwirte ausüben. ~~Ich erblicke in der~~ -

Was den Preis anbelangt, so nehme ich die Mitteilung Reischs zur Kenntnis. Dieser Preis ist aber ein Mindestpreis und wird als solcher erklärt aufgrund der vorjährigen Erfahrungen. Als wir voriges Jahr den Getreidepreis festgesetzt haben, so haben wir die Entwicklung nicht vorausgesehen. ~~Als wir festsetzten~~ -. Es ist von den Landwirten verlangt worden, daß wenn man einen Überblick gewinnt, eine Nachzahlung für die ganze Ablieferung geleistet wird am 1. III. 1921.

Was die Strafen anbelangt, so haben wir mit dem Justizamt bereits vereinbart -. Es wird von den Ländern verlangt, daß nicht alle Strafbeträge in den Staatsschatz [fließen], sondern [diese zum Teil] dem Land oder den Gemeinden zufallen.

Was den Namen der Anstalt [an]belangt, so bin ich mit "österreichische Getreideanstalt" einverstanden.

~~[Ich habe eine] Bitte an den Vizekanzler: Der Abgeordnete Buchinger hat [...] Angriffe gegen die Getreideanstalt gerichtet. Es ist parlamentarische Sitte, daß man, wenn man Angriffe gegen eine staatliche Anstalt richtet, den Staatssekretär vorher informiert. Es war ganz unmöglich, zu antworten.~~

Hanusch: Ich kann nicht begreifen, daß wenn irgendeine Gruppe weniger abgeliefert als vorgeschrieben ist, daß man jetzt weniger anfordert. Es würde sich die zentrale Bewirtschaftung von selbst abbauen.

Soweit man die Sache beurteilen kann, steht die Ernte besser als im Vorjahr. Unter das Maß vom vorigen Jahr sollte man nicht heruntergehen.

Was den Weizenpreis anbelangt, so soll man doch jenen Preis annehmen, damit der Staat nicht auf die inländische [...] noch darauf zahlt. Vielleicht geht es mit 800 Kronen.

Renner: Das Gesetz enthält weder das Kont.[ingent] noch den Preis. Ich möchte schon sagen, daß man auch beim Kont.[ingent] von einem Minimum spricht.

Loewenfeld-Ruß: Die Zwangswirtschaft, deren Anhänger ich ja bin, ist nicht mehr durchzubringen.

Renner: Bei der Debatte [wäre] darauf Gewicht zu legen, daß 110.000 Tonnen mit Rücksicht auf die vorjährige Ernte als das Minimum anzusehen ist.

Eisler: Die Landesregierungen können nicht, so wie es die einzelnen Bauernversammlungen wollen, die Mitwirkung bei der Aufbringung ablehnen. Das stärkste Mittel zur Erhöhung der Aufbringungswilligkeit ist, während der Aufbringung kleine Ermäßigungen eintreten zu lassen. Ich weiß nicht, ob es gut ist, von vornherein auf das niedrigste Maß zurückzugehen. Es wäre vielleicht möglich, die Möglichkeit einer Reduktion [vorzubehalten, um diese] im gegebenen Zeitpunkt eintreten zu lassen. Wenn man das jetzt schon macht, so bringt man das Kontingent nicht herein.

Loewenfeld-Ruß: -

Miklas: Ich möchte warnen, an den Ansätzen des Volksernährungsamtes irgend etwas zu ändern. Wenn das Einvernehmen mit den Landwirten hergestellt wurde, so ist nichts mehr zu ändern.

*Renner: Wenn meine Parteigenossen das im Haus annehmen, so ist es schon viel. Aber was wird die Reparations-Commission dazu sagen?*

*Ich bitte, im Ausschuß zu sagen, daß es nicht unwidersprochen geblieben ist und daß die Aufbringung von 110.000 Tonnen als Minimum anzusehen ist und daß ein Zuschlagsprozent in Aussicht genommen ist.*

*[Fortsetzung] Papier:*

*Ellenbogen: Es wurde gewünscht, daß die Auflagenentwicklung nicht behindert wird.*

*[Renner]: Ellenbogen [ist beauftragt], unter Wahrung dieser Grundsätze die Vollzugsanweisung heute noch hinauszugeben.*

*Auf 12 Kronen.*

*½ 9 Uhr.*

[KRP 181, 14. Mai 1920, Notiz auf der Tagesordnung, unbekannter Stenograph]

*Punkt 1. Von einer Papierabgabe wird abgesehen.*

*2. Begünstigung wird gewährt, bei Tageszeitungen zweimalig wöchentlich, Morgen und Abend 247 Gramm, Morgen pro Exemplar 210 Gramm.*

*3. Jänner-Auflage pro praeterito. April ist zugrunde zu legen, 10 % Ablass. 5 Kronen auf 11 Kronen gewährt, Preisbegünstigung der Staatsregierung Machtvollkommenheit, 67 ½ Gramm, drei Seiten.*

*Annoncen.*

KRP 181 vom 14. Mai 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschlüsse des Kabinettrates vom 27.4.1920 über die Nichteinhebung einer Papierabgabe für Zeitungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisungen des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regelung des Verbrauchs von Zeitungspapier (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Information für den StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Änderung des Kabinettsbeschlusses vom 27.4.1920 hinsichtlich der Berechnung des begünstigten Rotationspapierpreises (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien aufgrund eines nö. Landesgesetzes bewilligte Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien mit Begründung (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhöhung des Krankengeldes der in Heilanstalten, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Änderung einiger Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehlprodukten (6 Seiten)

Ad 2.)

Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27. April 1920.

Punkt 1. Von der Einhebung einer Papierabgabe für das von den Zeitungen über die begünstigte Menge hinaus verbrauchte Papier wird abgesehen.

Punkt 2. Die Begünstigung des ermäßigten Preises wird den Zeitungen einschließlich der Gewerkschaftsblätter, die bereits jetzt auf Rotationspapier erscheinen, gewährt. Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich nur auf einen Verbrauch bis zum Gewichte von 30 gr pro Exemplar, multipliziert mit der jeweiligen Auflage. Rückwärtlich der bestehenden Zeitungen, sofern sie nicht den Besitz gewechselt haben oder wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 5 K auf 11 K für die Monate Mai und Juni gewährt.

Punkt 3. Den selbständigen Mittags- und Abendblättern wird ein begünstigter Papierverbrauch im Ausmaße von 1/4 dessen gewährt, was den übrigen selbständigen Zeitungen zukommt.

Punkt 4. Der Fachpresse wird ein Verbrauch von höchstens 6 Waggons monatlich zum begünstigten Preise möglich gemacht.

Punkt 5. Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit. Künftige Kompensationsverträge, gleichgiltig, ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen wurden, sind von der Abgabe nicht befreit; doch werden die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,



000001

46

für Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.

Punkt 6. Soweit es tunlich erscheint, sind auch Papier- und Pappwaren mit der Exportabgabe zu belasten. Die nähere Durchführung bleibt dem Staatssekretär für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten.

Punkt 7. Die Exportabgabe ist solange auf alle bezeichneten Artikel einzuheben, bis die aus dem Staatsschatze geleisteten Beträge für Begünstigungen aus dem Ertragnisse der Abgabe refundiert erscheinen.

Punkt 8. Der Papierverbrauch bleibt bis einschließlich 15. Mai in gleicher Weise beschränkt, doch kann mit Rücksicht darauf, daß am 2. Mai d. J. keine Zeitungen erscheinen, am 1. Mai eine Doppelnummer herausgegeben werden, wofür auch die Begünstigung für das doppelte festgelegte Quantum eingerechnet wird.

Punkt 9. Bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates wird Rotationspapier an neue Zeitungen nicht abgegeben.

Aut. 21

Der Zeitungsbeirat hat bei seiner Sitzung am 12. Mai 1920 beschlossen, zu beantragen, daß die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27./4 1920 in den Punkten 2 und 3 geändert werden, wie folgt:

Punkt 2. Die Begünstigung des ermäßigten Preises wird den Zeitungen einschließlich der Gewerkschaftsblätter, die bereits jetzt auf Rotationspapier erscheinen, gewährt. Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich bei Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen auf einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247.5 gr pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur auf einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 gr pro Exemplar einer Ausgabe, bei Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, auf einen wöchentlichen Verbrauch, der einem Gewichte von 30 gr für jede einzelne Ausgabe entspricht. Die Auflage wird in der Form ermittelt, daß die Zeitungsunternehmen dem Staatsamte für Handel die tägliche Auflage für den Monat Jänner bekanntgeben. Bei zweimal täglichem Erscheinen wird die Auflage der Hauptausgabe abgefordert von jener der Nebenausgabe ermittelt. Das Staatsamt für Handel wird überprüfen, ob die von den Zeitungsunternehmen gemachten Angaben richtig sind. Unwahre Angaben ziehen den Verlust der

7 Hauptausgaben à 30g = 210g  
5 Nebenausgaben à 7.5g = 37.5g  
247.5g

7 Ausgaben à 30g = 210g





Preisbegünstigung nach sich. Der Monat Jänner gilt als Richtschnur für die Feststellung der Preisbegünstigung auch für die Monate Februar und März. Für die Monate April, Mai, Juni ist der Papierverbrauch im Monate April der Berechnung der Preisbegünstigung zugrunde zu legen. In dem der Preisbegünstigung teilhaftigen Quantum ist ein 10%iger Abriss mit zu berücksichtigen. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie den Besitz nicht gewechselt haben oder wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 3 K auf 11 K für die Monate Mai und Juni gewährt. Doch wird das Staatsamt für Handel ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen nach Anhörung des Zeitungsbeirates auch solchen Zeitungen die Preisbegünstigung zuzugestehen, wenn allgemeine wirtschaftliche Momente dafür sprechen.

Punkt 3. Den selbständigen Mittags- und Abendblättern wird ein begünstigter wöchentlicher Papierverbrauch im Ausmaße von 67.5 gr pro Exemplar gewährt.

Bezüglich der Berechnung der Auflagezahl und des Abrisses sowie bezüglich der Zuwendung der Preisbegünstigung an Blätter, die den Besitz gewechselt haben oder wechseln werden, hat sinngemäß das unter Punkt 2 Ausgeführte zu gelten.

6 Ausgaben  
à 11.25g = 67.5g  
(11.25g entsprechen im Gewicht  
3 Seiten  
Format der  
"Neuen Freien  
Presse").

*Aut. L.*



Zu den Anträgen des Zeitungsbeirates beantrage ich, diese mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

Der Satz im Punkte 2, betreffend die Ermittlung der Auflage, hätte zu lauten:

"Die Auflage wird in der Form ermittelt, daß die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel die tägliche Auflage für jeden Monat im Nachhinein bekanntgeben".

Der später folgende, auf die Monate April, Mai und Juni bezügliche Satz hätte demgemäß zu entfallen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Papierpreis für Juni noch nicht feststeht, beantrage ich, den diesbezüglichen Absatz zu formulieren wie folgt:

"Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, sofern sie den Besitz nicht gewechselt haben oder wechseln werden, wird eine Preisbegünstigung von 6 Kronen per Kilogramm für die Monate Mai und Juni gewährt."

Es ist von einzelnen Kabinettsmitgliedern die Befürchtung laut geworden, daß bei der im Punkte 1 des Beschlusses vom 27. April 1920 gewährten Freiheit des Papiermehrverbrauches der Zeitungen von der Papierauf-  
lage, das Ergebnis der Papieraufgabe nicht hinreichend werde, um die staatlichen Vorschüsse zu ersetzen, weshalb neuerlich die Belastung des Papiermehrverbrauches durch die Papieraufgabe entgegen der gegenwärtigen Fassung des Punktes 1 zu treten hätte. Mit Rücksicht darauf, daß es nicht zweckmäßig erscheint, den bereits einmal geänderten Beschluß des Kabinettsrates betreffend die Einhebung einer Papierabgabe von dem über die begünstigte Menge hinaus verbrauchten Papier, neuerlich umzustößen, wäre hievon abzusehen und der Herr Staatssekretär für Handel zu beauftragen im Bedarfsfalle, d. h. wenn die Eingänge der Papierabgabe bei den gegenwärtig geltenden Sätzen nicht genügen, um die ge-



währten Vorschüsse hereinzubringen, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen dafür zu sorgen, daß die Abgabesätze erhöht werden.

Die Vollzugsanweisung, betreffend die Einschränkung der Zeitungen läuft am 15. Mai 1920 automatisch ab. Dagegen ist aus gesetzestechnischen, sowie auch aus Billigkeitsgründen nichts zu machen. Ich beantrage, dem Herrn Staatssekretär für Handel dahin zu betrauen, nach Anhörung des Zeitungsbeirates, bzw. des Pressekomitees, in den allernächsten Tagen eine Vollzugsanweisung vorzubereiten, die zwar weniger weit geht, als die am 15. Mai 1920 ablaufende Vollzugsanweisung, jedoch viel einschneidendere, insbesondere die Seitenzahl betreffende Bestimmungen enthalten wird, als die am 15. Mai l. J. wieder in Kraft tretende Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 83.

wird den Apothekern bis auf weiteres gestattet, bei Rezepten für nicht begünstigte Parteien zu den Taranfängen für Rezepturarbeiten der mit Vollzugsanweisung vom 12. August 1919, St. G. Bl. Nr. 436, verlaublichen achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII 80 Prozent zuzuschlagen und die Dispensationsgebühr mit 2 K in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Der durch § 2 der Vollzugsanweisung vom 12. August 1919, St. G. Bl. Nr. 436, geänderte § 25 der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 21, hat in Zukunft zu lauten:

Für die Inanspruchnahme einer in Dienstbereitschaft stehenden Apotheke während der Zeit der Sperre ist die Einhebung einer Gebühr von 5 K (Nachttaxe) gestattet. Von dieser Gebühr sind die vom Arzte mit der Vormerkung „pro paupere“ versehenen ärztlichen Verschreibungen befreit.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hanusch m. p.

**182.**

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. April 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 83, wird für die Zeit vom 25. bis

einschließlich 30. April 1920 für die auf Rotationsdruckpapier hergestellten Zeitungen außer Kraft gesetzt.

§ 2.

In dieser Zeit gelten für die auf Rotationsdruckpapier hergestellten Zeitungen nachstehende Einschränkungen:

1. Die Hauptausgaben der Tages- und Wochenzeitungen einschließlich der selbständigen Montagblätter, deren Format das Flächenmaß der Bogengröße 63 : 95 cm erreicht oder übersteigt, dürfen einen Gesamtumfang von acht Seiten ihres bisherigen Formates, Zeitungen, deren bisheriges Format hinter dem erwähnten Flächenmaße zurückbleibt, einen Gesamtumfang von zehn Seiten dieses Formates nicht überschreiten. Davon dürfen nur sechs, beziehungsweise acht Seiten auf den Textteil und zwei Seiten auf Inserate entfallen.

2. Selbständige Mittags- und Abendzeitungen dürfen einen Gesamtumfang von höchstens vier Seiten, als Nebenausgaben bestehender Blätter erscheinende Mittags- und Abendzeitungen einen solchen von zwei Seiten nicht überschreiten.

§ 3.

Erhöhungen der Auflage einer Zeitung gegenüber dem Durchschnitte der Auflage in der Zeit vom 25. März bis einschließlich 30. März 1920 sind verboten.

§ 4.

Übertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund dieser erlassenen Verfügungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 25. April 1920 in Kraft.

Zerdik m. p.



# Staatsgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 25. April 1920

55. Stück

Inhalt: (Nr. 179—182.) 179. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches und der Verteilung von Petroleum in den Sommermonaten 1920. — 180. Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten. — 181. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmatoppe Ed. VIII. — 182. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

**179.**

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches und der Verteilung von Petroleum in den Sommermonaten 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

(1) Petroleum zum Verbrauch darf in der Zeit bis 5. September 1920 nur abgegeben werden:

1. An dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen,
2. an militärische Stellen,
3. an jene Gruppen von Verbrauchern, denen der Bezug von Petroleum von der Landesregierung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Die Bezeichnung dieser Gruppen von Verbrauchern erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

## § 2.

(1) Übertretungen dieser Vollzugsanweisung werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Überdies kann, wenn die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt ist, der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

## § 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Zerdr. m. p.

**180.**

Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die Neufestsetzung

- a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatsbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,





- b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren, endlich
- c) der staatlichen Inlandverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole erfolgt unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

## § 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den in § 1 bezeichneten Betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

## § 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

(5) Das in diesem Paragraphen geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.

## § 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der in den §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter

besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschusse ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

## § 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Kerner m. p.

Fink m. p.

Hanusch m. p.

Eldersch m. p.

Deutsch m. p.

Kamek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.

Zerdik m. p.

Mayr m. p.

## 181.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. April 1920, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die mit Vollzugsanweisung vom 12. August 1919, St. G. Bl. Nr. 436, verlautbarte und durch den mit Vollzugsanweisung vom 12. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 590, ausgegebenen Nachtrag ergänzte achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII wird hinsichtlich der Taxansätze für Heilmittel und Gefäße sowie für Verbandartikel und Serumpräparate nach Maßgabe des „zweiten Nachtrages zur Arzneitaxe zu der achten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII“ geändert. Dieser zweite Nachtrag ist im Verlage der Staatsdruckerei erschienen.

## § 2.

In Abänderung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 12. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 590,

3. Die für die Prüfungen gemäß Artikel IX zu entrichtenden Gebühren werden mit einer Prüfungstaxe von 160 K festgesetzt, wovon je die Hälfte bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Vorladung zur Klausurprüfung zu erlegen ist. Die Taxe für Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen wird mit 80 K festgesetzt.

Bei den bereits zur Prüfung zugelassenen Kandidaten tritt eine Erhöhung der Taxe nicht ein.

4. Diese Vollzugsanweisung tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Eldersch m. p.

### 189.

Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht vom 21. April 1920, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen abändert werden.

In teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. September 1892, Z. 18309, M. B. Bl. Nr. 49, betreffend die Erlassung einer Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an niederen kommerziellen Tagesschulen (zweiklassigen Handelsschulen), finde ich anzuordnen:

1. Die Kandidaten der ersten Fachgruppe haben drei Klausurprüfungen abzulegen, und zwar aus Buchhaltung und Korrespondenz, aus kaufmännischem Rechnen und aus Handels- und Wechselkunde; für die Bearbeitung jeder Klausurarbeit sind 4 Stunden zu gewähren (§ 6 B, 4. und 7. Absatz).

2. In § 7 ist im zweiten Absätze anzufügen: „e) aus einer praktischen Arbeit im Laboratorium (§ 6 B, letzter Absatz)“; der letzte Absatz in § 7 entfällt.

3. Die für die Prüfungen gemäß § 8 zu entrichtenden Gebühren werden mit einer Prüfungstaxe von 120 K festgesetzt, wovon je die Hälfte bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Vorladung zur Klausurprüfung zu erlegen ist. Die Taxe für jede Ergänzungsprüfung wird mit 80 K festgesetzt.

Bei den bereits zur Prüfung zugelassenen Kandidaten tritt eine Erhöhung der Taxe nicht ein.

4. Diese Vollzugsanweisung tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Eldersch m. p.

### 190.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. April 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, M. B. Bl. Nr. 307, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

(1) Die Geltungsdauer der Einschränkungsbestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. April 1920, St. G. Bl. Nr. 182, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, wird bis einschließlich 15. Mai 1920 mit der Maßgabe erstreckt, daß die Aufteilung des gestatteten Seitenumfanges von täglich 8, beziehungsweise 10 Seiten auf Text und Inserate dem Ermessen der Zeitungen überlassen bleibt.

(2) Die am 1. Mai 1920 erscheinende Ausgabe kann im Hinblick auf den Entfall einer Ausgabe am 2. Mai 1920 das Doppelte des sonst gestatteten Seitenmaßes, demnach 16, beziehungsweise 20 Seiten aufweisen.

#### § 2.

Übertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund dieser erlassenen Verfügungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

#### § 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Mai 1920 in Kraft.

Berdit m. p.

Staatsdruckerei.



000008

41



# Staatsgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 30. April 1920

57. Stück

Inhalt: (Nr. 187—190.) 187. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. — 188. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen abgeändert werden. — 189. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen abgeändert werden. — 190. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

**187.**

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. April 1920 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verfügt:

## § 1.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben haben an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1919“ die Worte „bis einschließlich 30. Juni 1920“ zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung bleiben in Kraft.

## § 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ganusch m. p.

**188.**

Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht vom 21. April 1920, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen abgeändert werden.

Zu teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen, finde ich anzuordnen:

1. Der im Artikel IV, Ziffer 3 (vorletzter und letzter Absatz) geforderte Nachweis der Vertrautheit mit den wichtigsten Partien aus der politischen Arithmetik kann in Zukunft auch durch Kolloquienzeugnisse über die im Artikel III b, Ziffer 4, bezeichneten Kollegien erbracht werden.

2. Die für Mathematik als Hauptfach an Mittelschulen approbierten Kandidaten, sowie die Lehrer der Mittelschulen, die die Ergänzungsprüfung für kaufmännische Arithmetik ablegen (Artikel VI, Ziffer 3), haben von nun ab auch ein enzyklopädisches Wissen aus der Handelskunde, aus der Buchhaltung, der Korrespondenz und den Kontorarbeiten in dem Umfange nachzuweisen, wie es für Kandidaten des Lehramtes für fremdsprachige Handelskorrespondenz vorgeschrieben ist.

und 2.)

I n f o r m a t i o n

für Herrn Staatssekretär Ing. Zeráik für den Kabinettsrat vom 14. Mai 1920 betreffend Änderungen des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. April 1920 hinsichtlich der Berechnung des begünstigten Rotationspapierpreises.



Die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 27. April 1920 betreffend die Berechnung des begünstigten Rotationspapierpreises für die verschiedenen Zeitungen haben in Interessentenkreisen teilweise Widerstand ausgelöst. Der Zeitungsbeirat hat bei seiner Sitzung vom 12. Mai eine Reihe von Vorschlägen erstattet, die zum Beschlusse erhoben wurden und in den angeschlossenen Vorschlägen niedergelegt sind. Die Behandlung dieser Frage im Kabinettsrate ist insofern dringlicher Natur, da die Aufteilung der von Staate zur Deckung der Preisdifferenz einstweilen zur Verfügung gestellten Summen die endgiltige Festlegung der Aufteilungsgrundsätze voraussetzt und auch die bereits zur Einhebung gelangende Papierauflage, solange diese Grundsätze noch nicht feststehen, zur Deckung der Preisdifferenz nicht verwendet werden kann.

Der Zeitungsbeirat hat ferner bei seiner Sitzung vom 12. Mai l.J. auch die Belieferung der politischen Flachdruckpresse mit Papier zu begünstigten Preise empfohlen. Es besteht bereits ein kleines Komitee aus Interessenten, das Vorschläge über die einstweilige Gewährung staatlicher Beiträge xxxxxxxxxx



zum Papierpreise, den die politischen Flachdruckzeitungen zu bezahlen haben, ausarbeiten soll. Bei dieser Sachlage hat der Zeitungsbeirat in dieser Richtung noch keine Vorschläge erstattet, sondern einstweilen an dem die Fachpresse betreffenden im Punkt 4 enthaltenen Beschlusse des Kabinettsrates vom 27. April l.J. unverändert festgehalten. Ich werde mir erlauben, auf die Frage einer Beitragsleistung zum Preise des von den politischen Flachdruckzeitungen benötigten Papierses nach Klärung der Sachlage zurückzukommen.

Wien, am Mai 1920.



000010

45



ad 3.)

# Gesetz

vom . . . Mai 1920,

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 500 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation für den Teilbetrag von 300 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikomiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

## § 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.



000011

49

## Begründung.

---

Die Stadtgemeinde Wien nimmt auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 235, bei einem Bankkonsortium einen Kredit im Betrage von 500 Millionen Kronen in Anspruch. Der Teilbetrag von 200 Millionen Kronen wird vom Konsortium als Wechselkredit gewährt, für den Restbetrag von 300 Millionen Kronen übernimmt das Konsortium 5prozentige Schatzscheine im Nominalbetrage von 300 Millionen Kronen.

Der Erlös des Anlehens ist zum Teile zur Deckung allgemeiner Verwaltungsauslagen (Erhöhung der Bezüge der Lehrer und anderer Kategorien von Gemeindeangestellten), zum Teile zur Beschaffung von notwendigen Bedarfsartikeln behufs Versorgung der Bevölkerung im kommenden Winter und schließlich zum Rückkaufe von Obligationen des Anlehens der Gemeinde Wien, Emission 1919, bestimmt.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Schatzscheine kann um so eher entsprochen werden, als den Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien bisher diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde keinem Zweifel unterliegt.

---



Staatsamt für soziale  
Verwaltung.

Z.13.850.

W i e n , am 12. Mai 1920.

*Kosten am 12.5. 5h offentlichung Meher*

ad 4.)

Referat für den Kabinettsrat.

---

Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 4. Februar 1920 wurde den spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten zu den ihnen gesetzmäßig gebührenden Krankengelde von täglich 2 K eine Teuerungszulage von täglich 3 K in Wien und 2 K außerhalb Wiens gewährt. Desgleichen wurde Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie Kriegsbeschädigten, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und verpflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, zu dem derzeitigen Taggeld von 2 K eine Teuerungszulage von 3 K in Wien und 2 K außerhalb Wiens bewilligt.

Die Gewährung dieser Teuerungszulagen wurde nur für die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai 1920 vorgesehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich aber beim Ablauf dieser Frist nicht gebessert, sondern sind insbesondere durch die fortgesetzte Teuerung jener Bedarfsgegenstände, zu deren Anschaffung das Kranken-, bzw. Taggeld vornehmlich bestimmt ist, schlechter geworden. Es wäre daher unbillig, gerade den an der Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit behinderten Kriegsbeschädigten die Zuschüsse ab 15. Mai zu entziehen. Die Weitergewährung dieser Teuerungszulagen scheint umsomehr begründet, als durch das Gesetz vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 197 eine Erhöhung der Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten eingetreten ist und dem Staatssekretär für soziale Verwaltung in diesem Gesetze die Ermächtigung erteilt wurde, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die erhöhten Teuerungszulagen zu den Renten nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Ver-



000013

1.50

hältnissen bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren. Es wird somit beantragt, das Kabinett wolle beschließen:

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die auf Grund des Beschlusses des Kabinetts vom 4. Februar 1920 bewilligten Teuerungszulagen in einem den Rahmen dieses Beschlusses nicht übersteigenden Ausmaße entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete ins solange weiter zu gewähren, als gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 197, nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen bewilligt werden.

Hanusch m. p.



*Redaktion vom 13/5. 10<sup>h</sup> s.m. W. P. ...*

*5*

*ad (6.)*

Entwurf

Gesetz vom ..... 1920,  
betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom  
3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.345 über die Regelung des Verkehres mit  
Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und 20 vom 3. Juli 1919, St.  
G.Bl.Nr.345 über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahl-  
produkten werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im  
Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Abliefe-  
rung ihrer Getreideüberschüsse beizutragen. Unter Getreideüberschuß  
ist die Menge an geerntetem Getreide zu verstehen, die der Landwirt  
nach Deckung seines Bedarfes und jenes des landw. Unternehmens  
einschließlich der Deputate, Naturalleistungen und dergleichen er-  
übrigt.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der  
bei ihm bestehenden Wirtschaftskommission die Gesamtmenge der im  
ganzen Staate voraussichtlich erzielbaren Ueberschüsse (Gesamtkon-  
tingent) fest und teilt dieses Kontingent nach Anhörung der genann-  
ten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die  
Aufteilung des Landeskontingentes auf die Bezirke, Gemeinden und Un-  
ternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung  
durchzuführen und die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Ueberschuß an  
Getreide größer oder kleiner ist, als das vorgeschriebene Einzel-  
kontingent, so kann die Landesregierung dieses erhöhen oder herab-  
setzen.

(4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt, Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe seine Ablieferungspflicht zu erfüllen. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuss vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landw. Genossenschaften oder wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Staatlichen Getreide-Anstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstossen, sind verboten und ungiltig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. Mit der Ablieferung des Kontingentes, einer zulässigen Verwendung oder einer nach § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zugelassenen Veräußerung.
2. Mit der zwangsweisen Abnahme.
3. mit dem Verfall.

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder Mahlproduktes und bedient sich hiebei der Staatlichen Getreide-Anstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Staatlichen-Getreide-Anstalt zu dem festgesetzten Uebernahmspreis zu übergeben.

(3) Die Uebernahmpreise setzt das Staatsamt für Volksernährung





im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

§ 9.

(1) Die Staatliche-Getreide-Anstalt (§ 7, Abs. 1) bedient sich bei der Uebernahme des Getreides oder Mahlproduktes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der Staatlichen-Getreide-Anstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Uebernahmsorganen und der Staatlichen-Getreide-Anstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Uebernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Staatlichen-Getreide-Anstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzelkontingente (§ 4, Abs. 4) innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme kann von dem Uebernahms-



preis (§ 7, Abs. 3) 20 % in Abschlag gebracht werden. Ueberdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung von Ueberschüssen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind heranzuziehen.

#### § 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Beiträge erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme.

Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

#### § 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten schliesslich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch





Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amtswegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird- sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt- von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Uebernahmspreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge zehntausend Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Uebertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen, werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.



Artikel II.

Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 345 das Wort "deutschösterreichische Kriegs-Getreide-Anstalt" gebraucht wird, hat an dessen Stelle "Staatliche Getreide-Anstalt" zu treten.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

